



Schutz-
konzept

**für Kindertageseinrichtungen
der Stadt Troisdorf**

An Alle denken / AN ALLE DENKEN

Herausgeber:

Stadt Troisdorf
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
Abb. 1 Pyramide nach Maslow	
2. Ziel des Konzeptes	6
Begriffsbestimmung	7
Definition von Kindeswohlgefährdung	
Definition von Gewalt	
Seelische, Körperliche, Sexuelle Gewalt/ Misshandlung	
Abgrenzung: Grenzüberschreitung / Übergriffe	
3. Verhaltenskodex	9
Kinderschutz und Kinderrechte	10
Prävention	12
Risikoanalyse und Potentialanalyse	12
Mögliche Inhalte einer Analyse:	
Außenbereich	
Strukturelle Risikofaktoren	
Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes	
Risikofaktoren auf der Ebene der Kinder	
Risikofaktoren durch die personelle Ausstattung	
Risikofaktoren durch die Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeiter*innen	
Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	
Risikofaktoren bei der Nutzung von Digitalen Medien	
4. Personal in Kindertageseinrichtungen	14
Bewerbungs-/Einstellungsverfahren	
Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	
5. Kooperationsvereinbarung	16
Beschwerdemanagement und Beschwerdeverfahren	16
Beschwerdemanagement, Beschwerdeverfahren	
Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen einrichten und visualisieren	
6. Partizipation	18
Erziehungspartnerschaft	18
Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte	18
Psychosexuelle Entwicklungsstufen im Vorschulalter (in Anlehnung an Freud)	
Abgrenzung kindliche und erwachsene Sexualität	
Haltung und Umgang im Alltag	
Erziehungspartnerschaft im Kontext der kindlichen Sexualität	
Schulung des pädagogischen Teams	
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	
7. Sensibilisierung des pädagogischen Handelns	24
Nähe und Distanz, Machtmissbrauch	
Präventive Maßnahmen, Handlungspläne	
8. Kooperationen	28
Kooperationen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt- Sozialer Dienst (SD)	
Familien- und Erziehungsberatungsstelle und frühe Hilfen	
Kindertagesbetreuung	
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	30
Abkürzungsverzeichnis, Anlagen	31

Einleitung

Die Stadt Troisdorf ist Träger von 16 Kindertageseinrichtungen (Kitas) und 6 zertifizierten Familienzentren welche eine vielfältige elementare Bildungslandschaft sichern.

Die Kindertageseinrichtungen in Troisdorf sind „Orte für Kinder“ in denen sie leben, lernen und spielen können. Es sind „Orte für Erziehungsberechtigte“ in denen sie Zusammenarbeit und Unterstützung erleben können. Es sind „Orte des Behütetseins“ in denen Kinder sich Wohlfühlen und den notwendigen Schutz vor Grenzverletzungen jeglicher Art, erfahren.

Das Handeln der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Wohl des Kindes. Es wird entsprechend der aktuellen Gesetzgebungen, u.a. gem. SGB VIII 8a, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 und der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet und zeigt somit für das Kind, die jeweils günstigste Handlungsgrundlage auf.

Angelehnt sind diese Handlungen auch an gesellschaftlich geltenden Normen, außerdem spielen professionelle Einschätzungen eine Rolle, wie die Befriedigung der

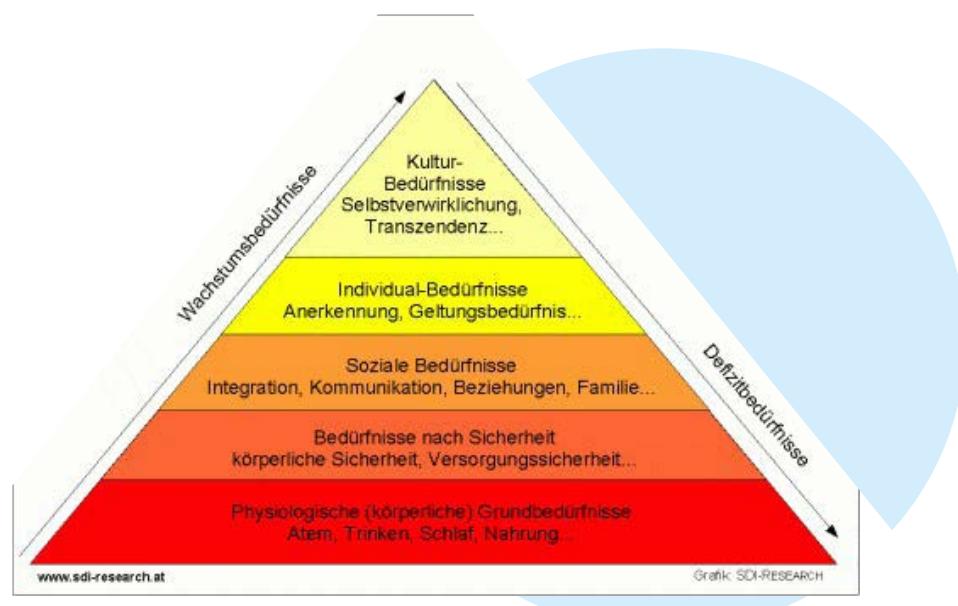
1. basalen Grundbedürfnisse
(Essen, Trinken, Schlafen, Schutz vor Gewalt),
2. sozialen Bedürfnisse (Liebe, Freundschaft, Fürsorge, Zu- und Abneigung usw.)
3. und dem Bedürfnis nach Kompetenz (Selbstbestimmung, Bildung, Identität und Aktivität)

Bei Nicht - Befriedigung dieser Bedürfnisse oder Verstöße dagegen, wird die positive Entwicklung und Entfaltung aller Anlagen und Interessen des Kindes gefährdet.

Dies kann zu körperlichen und seelischen Schädigungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Des Weiteren auch zu Aneignung von Gewaltmustern, Störung der sexuellen Entwicklung und des Selbstwertgefühls. Darüber hinaus kann ein verzerrtes Rollenverständnis vermittelt und verfestigt werden.

Gewalt und sexueller Missbrauch kann durch alle Personen, jeglichen Alters und Herkunft geschehen, welche sich im Umfeld des Kindes bewegen. Familie, Freunde, Bekannte, ebenso auch durch Betreuungspersonen (Kita, Verein) oder Fremde.

Um (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt, in Kindertageseinrichtungen erkennen zu können, ist es notwendig sich mit der Thematik auseinander zu setzen und wachsam zu sein. In Verdachtsfällen ist es ratsam, zeitnah zusätzliche fachliche Expertise zur Unterstützung und Beratung der Fachkräfte hinzuzuziehen.





Ziel des Konzeptes



In den Kindertageseinrichtungen sollen alle Kinder vor jeglicher Form von Grenzverletzung geschützt werden. Die Fachkräfte, die wichtige Bezugspersonen der Kinder sind, begleiten sie durch den Alltag und sind maßgeblich an einem, dem Wohl des Kindes angemessenen Aufwachsen beteiligt.

Die Haltung des Personals und Schulungen in diesem Themenbereich sind ein essenzieller Punkt im Rahmender Prävention.

Durch klare, transparente Abläufe erhalten die Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in sensiblen Situationen. Vorbeugende Maßnahmen sensibilisieren die Mitarbeitenden.

Um klar zu definieren was genau Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten ist, wird die Wahrnehmung des Kindes vorangestellt. Dies gibt zum einen die Möglichkeit, konkreter auf pädagogische Alltagssituationen zu schauen und diese hinsichtlich ihres Gefahrenpotenzials zu analysieren.

Zum anderen können Gelegentlichesstrukturen beleuchtet werden und der psychische und physische Schutz der Kinder gewährleistet werden. Auch orientiert sich dieser Punkt an bestehenden strafrechtlichen und moralischen Werten und Normen der Gesellschaft. Somit entsteht ein Fehlverhalten, wenn die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, verletzt werden.

Das Machtgefälle zwischen erwachsenen Fachkräften und Kindern ist nicht zu vermeiden. Die Kinder sind psychisch wie physisch auf die pädagogischen Fachkräfte angewiesen. Der bewusste Umgang mit „Macht“ und das Reflektieren der pädagogischen Arbeit mit einem sensiblen Blick, schützt vor unbewusstem Machtmissbrauch.

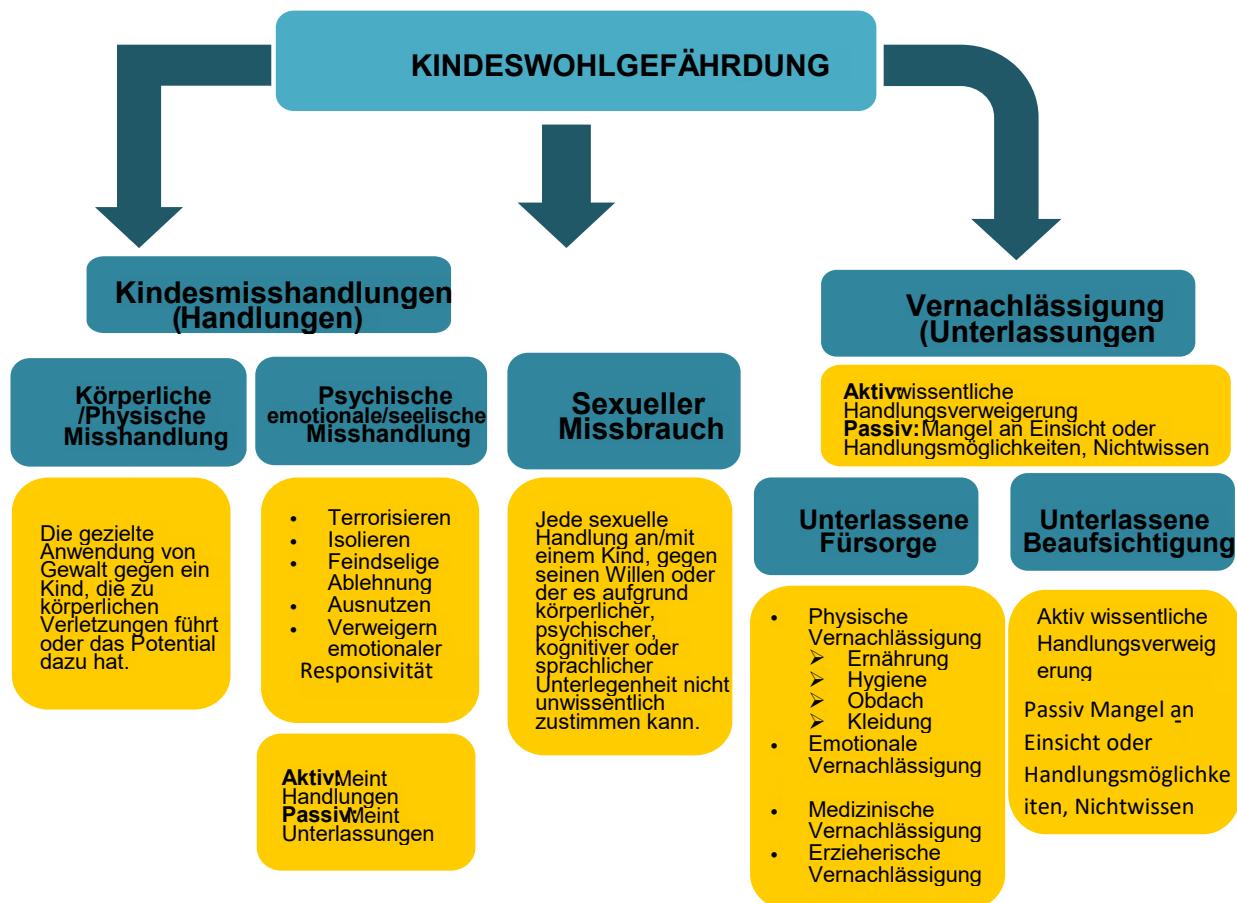
Neben dem hier vorliegenden Schutzkonzept erarbeitet jede Einrichtung ein einrichtungsbezogenes, individuelles Konzept, in das auch das sexualpädagogische Konzept einfließt. Es ist die Aufgabe aller Mitarbeitenden, entsprechend der Verfahrensabläufe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, -Jugendamt-Troisdorf, Situationen einzuschätzen und wenn nötig, zeitnah und fachlich angemessen auf eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren.



Begriffsbestimmung

Definition von Kindeswohlgefährdung

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor. (§ 1666 (1) BGB)



Quelle: Stadt Mannheim Jugendamt

Nach: Leeb et al. (2008)

Ergänzend hierzu: Anlage 1 „Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung, gem. §8a SGB VIII“



Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir alle Formen von körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung, kommerzieller oder sonstiger Ausbeutung, die im Rahmen eines Verhältnisses von Verantwortung, Vertrauen oder Macht tatsächliche oder potenzielle Schäden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes mit sich bringen.

Seelische Gewalt/ Misshandlung

Oftmals geht seelische Gewalt / Misshandlung mit körperlichen oder sexuellem Missbrauch einher. Inhalte sind beispielsweise Ablehnung, Drohungen, Isolation, Beschimpfungen, Verspottung, Erniedrigung, Liebesentzug und Herabwürdigen des Gegenübers.

Körperliche Gewalt / Misshandlung

Kinder werden misshandelt, wenn sie geschlagen oder verletzt werden, teilweise handelt es sich dabei um übermäßige körperliche Bestrafung. Eine Misshandlung liegt also dann vor, wenn durch körperliche Anwendungen Verletzungen zugeführt werden. Auch bewusste Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, die Schäden an Gesundheit mit sich bringt, zählt dazu. Oftmals führen körperliche Gewaltanwendungen durch Drohungen und Vertrauensverlust auch zu seelischer Misshandlung.

Sexuelle Gewalt / Misshandlung

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Diese Handlungen können einmalig, wiederholt oder über Jahre hinweg, von invasiver, penetrierender Gewalt bis zu Gewalt ohne Körperkontakt reichen.

Abgrenzung: Grenzüberschreitung / Übergriffe

Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen können spontan und ungeplant sein. Somit besteht im Alltag die Möglichkeit diese zu reflektieren und letztlich zu vermeiden bzw. zu unterbinden. Aber sie können auch bewusst und geplant sein. Anhand der Art und Häufigkeit von Übergriffen und Grenzverletzungen, im pädagogischen Alltag, muss festgestellt werden ob diese Übergriffe tolerierbar sind oder ob die Handlungen/Vorfälle reflektiert und hätten vermieden werden können.

Übergriffe auf Kinder geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Erwachsene nutzen dabei ihre Macht aus, zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Diese Machtausübungen können Körperverletzung, Freiheitsentzug und sexuelle Misshandlungen sein.

Übergriffe / Grenzüberschreitung unter Kindern

Zur Einordnung von körperlichen/sexuellen Handlungen unter Kindern benötigt man das Wissen über kindliche sexuelle Entwicklung. Hier gilt es zunächst eine entwicklungsgerechte Neugierde von einem übergriffigen Verhalten zu unterscheiden. Handelt es sich um letzteres, muss das pädagogische Personal im Sinne des Kinderschutzes eingreifen (Siehe auch Seite 19, „Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte“)

Ergänzend hierzu Anlage 2 LVR, „Verfahrensschritte Übergriffe von Kindern untereinander“

Verhaltenskodex

Um Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern zu erkennen und zu vermeiden und um sie aktiv zu schützen, benötigt es eine gemeinsam erarbeitete Haltung und Regeln, die es erlauben, Verhalten von Mitarbeiter*innen hinsichtlich Grenzüberschreitung anzusprechen.

Teamkultur bringt die Kultur des Miteinanders zum Ausdruck und befindet sich in einem ständigen Entwicklungsprozess. Für einen präventiven Kinderschutz ist es daher wichtig, dass sich das Team mit den Begrifflichkeiten von Grenzverletzung, Übergriff und Macht austauscht und Verfahrensweisen im Umgang damit bespricht.

Ein Verfahren zur Einordnung des pädagogischen Handelns, stellt die Verhaltensampel dar. Hier werden Handlungsweisen in drei Kategorien eingeordnet.

- **Grün** = pädagogisch erwünschtes Verhalten.
- **Gelb** = Das Verhalten ist pädagogisch kritisch und / oder Grenzüberschreitend sowie für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich.

Grenzverletzung

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und sind im täglichen Miteinander nicht ganz zu vermeiden. Unbeabsichtigte Berührungen oder Bemerkungen, die vom Kind als verletzend erlebt werden, sind Beispiele für Grenzüberschreitungen im pädagogischen Kita-Alltag. Das heißt, Grenzverletzungen sind häufig subjektiv und nach der Reaktion des Kindes zu bewerten. Ein achtsamer Umgang und eine respektvolle Haltung gegenüber dem Kind machen Grenzüberschreitungen korrigierbar. Bewusstheit über die geschehene Grenzüberschreitung und Hinweise darauf unter Mitarbeiter*innen hilft, unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen zu vermeiden.

- **Rot** = Das Verhalten ist untersagt.

Übergriff

Im Unterschied zur nicht bewussten Grenzüberschreitung enthält der Übergriff eine Absicht. Der Übergang von einer Grenzverletzung zum Übergriff kann fließend geschehen. So ist zunächst das spontane Auf-den-Arm-nehmen und An-sich-drücken des Kindes, z.B. aus dem Impuls des Trösten-Wollens, eine Grenzverletzung der pädagogischen Fachkraft gegenüber dem Kind, wenn das Kind hierfür keine entsprechenden Signale gezeigt oder geäußert hat. Äußert das Kind darüber hinaus verbal oder nonverbal, durch Mimik und/oder einer abwendenden Körperhaltung, dass es damit nicht einverstanden ist und gibt die pädagogische Fachkraft daraufhin das Kind nicht augenblicklich frei, handelt es sich um einen Übergriff

Gewalt

Es gibt einen fließenden Übergang zwischen Übergriff und Gewalt, der sich durch Ausmaß/Stärke, Dauer und Häufigkeit beschreiben lässt. Klare Formen der strafrechtlich relevanten Gewalt sind z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung sowie Nötigung.

Ausführliche Beispiele in der Anlage 3 „Verhaltensampel“



Kinderschutz und Kinderrechte

Kinderschutz ist eine der zentralen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) und der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes (KJSG) besteht nun nicht mehr nur die Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Etablierung von Schutzkonzepten. Der Auftrag den präventiven und intervenierenden Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten, ist verpflichtend. Was brauchen Kinder, damit sie glücklich und sicher aufwachsen können? Welche Rechte stehen ihnen zu? Welche Verantwortung tragen die Eltern? Antworten auf all diese Fragen geben in Deutschland verschiedene gesetzliche Grundlagen. Im Zusammenspiel bilden sie den rechtlichen Rahmen für den Kinderschutz.

Rechtliche Grundlagen

Jedes Kind hat uneingeschränkt das Recht auf Schutz vor Gewalt. Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Dieses Kinderschutzkonzept dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Eine Vielzahl von rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die rechtskräftige Verschriftlichung, das Kind als eigene Persönlichkeit und Träger eigener Grundrechte zu betrachten. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, Artikel 3 „Kindeswohl“, Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und Artikel 12 „Recht gehört zu werden“.

EU-Grundrechtscharta

Die EU-Grundrechtecharta ist 2009 in Kraft getreten. Der Artikel 24 enthält ausdrückliche Kinderrechte. Dort wird der Schutzzanspruch der Kinder geregelt und zeigt auf, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können. Die Meinung der Kinder zu ihren Angelegenheiten ist unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes entsprechend zu beachten. Bei allen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Eine besondere Bedeutung kommt den darin verankerten Grundrechten zu. In Artikel 6 Abs. 2 GG werden die Pflichten der Eltern konkreter formuliert.

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Teil des Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Kindschaft- und Familienrecht. Es regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern sowie auch Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls. So haben Kinder gemäß § 1631 Abs. 2 BGB „... ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im Achten Sozialgesetzbuch ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert. In § 1 Abs. 3 SGB 8 wird u.a. der Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen geregelt. Konkretisiert wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jahr 2005 durch den eingeführten §8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Zentraler Punkt ist die Wahrnehmung des Schutzauftrags, wie bereits anfänglich (unter 1. Kinderschutz) beschrieben. Zudem regelt der §47 besondere Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung.

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

In §37a SGB IX ist der Schutz vor Gewalt für behinderte Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder verankert. Um diesem Schutzauftrag nachzukommen, dient die Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Gewaltschutzkonzeptes in den Institutionen als Maßnahme. In Verbindung mit dem KJSG und die sich daraus ergebenden Ergänzungen in §45 Abs. 4 SGBVIII, ist ein Schutzkonzept entsprechend vorzuhalten.

BundeskinderSchutzgesetz (BKISchG)

Das BundeskinderSchutzgesetz ist 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Es regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). So wurden in §4 KKG umfassende Regelungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger bei Kindeswohlgefährdung etabliert., um so einen wirkungsvollen Kinderschutz

sicherzustellen

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist seit 2021 in Kraft. Es verankert im Achten Buch Sozialgesetzgebung (SGB VIII) Selbstbestimmung und Teilhabegerechtigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden nochmals stärker benannt, z.B. durch ein geeignetes Verfahren zur Beteiligung an Beschwerden. Hier findet ein entsprechendes Schutzkonzept in den Einrichtungen Anwendung.

Datenschutz

Ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes ist der Schutz der persönlichen Daten. Dieser Schutz ist unverzichtbar für eine vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitenden / pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung. Der Datenschutz findet seine Grenzen, insbesondere für den Kinderschutz, wenn grundlegende Interessen Dritter berührt sind.



Im Alltag können Kindern Gewalt, grenzüberschreitendes Verhalten sowie sonstige Gefährdungen begegnen.

Unser Schutzauftrag und die präventiven Maßnahmen, die wir umsetzen, zielen darauf ab, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 29 Abs. 1a, 2022) sowie Kinder in Ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu stärken.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen möchten in dem pädagogischen Alltag in den Kindertageseinrichtungen für und mit den Kindern, Räume für Entscheidungen ermöglichen und sie dahin unterstützen, ihre Rechte eigenständig wahrnehmen zu können. Gelebte Partizipation ermöglicht eine dialogoffene Gesprächskultur und schafft den Raum für die Mitteilung von Wünschen, eigenen Vorstellungen und Erklärung von eigenen Grenzen.

Damit einher gehen die Förderung von sozialer und emotionaler Kompetenzentwicklung sowie die Stärkung von dem Selbstbewusstsein, diese fließen in den Präventions- und Schutzauftrag der pädagogischen Mitarbeiter*innen ein.

Kinder, welche ihre Gefühle (er-) kennen und über die Fähigkeit verfügen, sie zu benennen und regulieren zu können, sind erfahrungsgemäß eher vor Grenzüberschreitungen geschützt.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Ziel, die Kinder auf ihrem Weg, zu selbstbewussten, individuellen und eigenständigen Individuen zu begleiten.

Risikoanalyse und Potentialanalyse

Die Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Durchführung einer sogenannten Risiko- und Potentialanalyse. Diese bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen/Rehabilitierungsmaßnahmen.

In diesem Rahmen betrachten die Kindertageseinrichtungen ihre Räumlichkeiten, die eigenen Verfahren, Strukturen, Arbeitsabläufe, die eigene Kultur oder arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten und stellen sich die Frage, an welchen Stellen die Gefahr des Machtmisbrauchs oder die Gefahr von Grenzverletzungen hoch ist. Dadurch werden Risikofaktoren identifiziert und können bearbeitet werden.

Ferner kann identifiziert werden, was bereits in Hinblick auf den Schutz von Kindern gut läuft und sich im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung bewährt hat. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, ist die Beteiligung aller in der Kindertageseinrichtung arbeitenden pädagogischen Mitarbeiter*innen bei der Analyse, erforderlich. Die Risikoanalyse ist der erste Schritt für einen langfristigen Entwicklungsprozess von Präventionsmaßnahmen, die immer wieder überprüft und bei Bedarf angepasst und ergänzt werden müssen. Durch eine arbeitsfeldspezifische Risikoanalyse in der Kindertageseinrichtung wird sich intensiv mit den Gegebenheiten und Arbeitsabläufen beschäftigt. Anhand einer entwickelten Checkliste werden weitere wichtige Informationen gesammelt und ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen. Durch die Analyse wird sich mit möglichen oder noch zu initierenden Schutzfaktoren anhand von Täterstrategien und Vorgehensweisen auseinandergesetzt.

Mögliche Inhalte einer Analyse:

Zur Erarbeitung der Risikoanalyse wurde die nachfolgende Checkliste für alle städtischen Kitas in Troisdorf erstellt. Die einzelnen Fragen werden in jeder Kindertageseinrichtung individuell bezogen auf die Räumlichen, strukturellen, organisatorischen und fachlichen Gegebenheiten hin entsprechend analysiert. Hierbei werden die möglichen Risikomomente gemeinsam mit allen Mitarbeiter*Innen der Einrichtung herausgearbeitet.

Räumlichkeiten

- Welche Räume sind abgelegen und/oder schlecht einsehbar?
- Gibt es abgelegene bzw. schlecht einsehbare Spielbereiche?
- Gibt es Räume bzw. Bereiche die selten betreten bzw. genutzt werden
- Welche Regeln gibt es für Räume in denen Kinder alleine spielen?
- Gibt es Räume die Gelegenheit zu grenzverletzendem Verhalten bieten?
- Wie ist der Umgang mit speziellen Rückzugsräumen und welche Regelungen gibt es hierzu?
- Welche Personen, dürfen unter welchen Bedingungen, die Räume der Kita betreten?
- Wie wird mit unbekannten Personen in der Einrichtung umgegangen?
- Haben wir Kenntnis darüber, wer die Kita betritt bzw. wann die Kita wieder verlassen wird?

Außenbereich

- Welche Bereiche auf dem Außengelände sind schwer einzusehen?
- Wie ist der Zugang vom Außengelände in die Kita gesichert?

- Gibt es Geräteschuppen, Keller-Abgänge? Falls ja, welche Regeln gibt es im Rahmen der Aufsicht und Benutzung?
- Wie gehen wir damit um, wenn Kinder z.B. über den Zaun von Passanten angesprochen werden?
- Wie gehen wir mit den baulichen Gegebenheiten um z.B. angrenzende Häuser,
- Wohnungen die Sicht auf das Kita-Gelände haben?

Strukturelle Risikofaktoren

- Wird grenzverletzendes Verhalten vor Ort begünstigt – mögliche Bedingungen dafür?
- Gibt es Bedingungen, die Täter*innen möglicherweise zur Vorbereitung nutzen können?
- Gibt es Konstellationen im pädagogischen Alltag, welche zur Gefährdung führen können?
- Sind in der Kindertageseinrichtung präventive Maßnahmen und Strukturen vorhanden? Welche? Sind diese allen dort Täglichen bekannt?
- Werden Rechte von Kindern in alltäglichen Situationen möglicherweise nicht geachtet?
-u.v.m.

Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes

- Gibt es Beschwerdeverfahren und mögliche Beteiligungsstrukturen in der Kindertageseinrichtung? Welche?
- Sind alle über die Beschwerdemöglichkeiten informiert bzw. wie werden sie informiert?
- Wird ein sexualpädagogisches Konzept vorgehalten?

Risikofaktoren auf der Ebene der Kinder

- Welche Bedürfnisse der Kinder müssen berücksichtigt werden?
- Können Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Grenzverletzungen begünstigen?

Ein Überblick über Aspekte einer Risikoanalyse

(vgl. Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, nach § 45 SGB VIII Stand 2021, LVR)



Personal in Kindertageseinrichtungen

Bewerbungs-/Einstellungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für pädagogisches Personal bei der Stadt Troisdorf beinhaltet u.a. im Rahmen des Bewerbungsgespräches Inhalte und Informationen zur Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes in den Einrichtungen. Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch erfolgt eine Hospitation in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie ein Gespräch mit der Leitung bzw. der Vertretung. Dies ist ein fester und wesentlicher Bestandteil des Bewerbungsverfahrens.

Während der Hospitation erhalten die Bewerbenden sowie die Leitung vor Ort gegenseitig einen ersten Eindruck von der pädagogischen Grundhaltung, den gegenseitigen Erwartungen, dem Konzept der Einrichtung sowie erste Einblicke in die Praxis vor Ort. Ein Teil der Arbeit in der Praxis und somit der Hospitation, ist u.a. die Kontaktaufnahme und die pädagogische Interaktion mit den Kindern. Hier können viele relevante Aspekte beobachtet werden, wie z.B.:

Wie gehen Bewerbende in Kontakt mit Kindern um (persönliche Ansprache, nonverbale Kommunikation, Wortwahl etc.)?

Wie wird beispielsweise mit Konflikten, Partizipation etc. umgegangen?

Gleichermaßen erhalten Bewerbende einen Eindruck, welche pädagogische Grundhaltung und Werte in der Praxis gelebt werden. Im Anschluss an die Hospitation erfolgt eine gegenseitige Rückmeldung. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind dazu eingeladen, ein offenes Feedback zu geben, zwecks Evaluation und als Impuls zur Reflexion und Weiterentwicklung auf allen Seiten. Im Anschluss an diese Phase des Bewerbungsverfahrens erfolgt dann das weitere Einstellungsverfahren.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Gemäß § 72 a SGB VIII wird von den Bewerber*innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt und bei bereits bestehendem Personal in den Kindertageseinrichtungen in einem Rhythmus von max. 5 Jahren wieder neu angefordert.



Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertageseinrichtung erfordert von den pädagogischen Mitarbeitenden einen respektvollen und sensiblen Umgang zur Sicherung des Kindeswohls. Kinder können sich nur entwickeln, mit Freude lernen, ihrer Neugierde nachgehen und zu autonomen, selbstbewussten Individuen heranwachsen, wenn sie ein sicherer und geschützter Lern- und Lebensraum umgibt. Das pädagogische Personal steht dafür ein, den Kindern diese sichere und gewaltfreie Umgebung in der Kindertageseinrichtung durch das eigene Handeln und die professionelle Haltung zu ermöglichen.

Die Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, gemäß § 8a SGB VIII der Stadt Troisdorf, wird dem Personal und den Leitungen vorgestellt und durch die Leitung, stellvertretend für alle Mitarbeitenden, unterzeichnet.

Ferner werden alle pädagogischen Mitarbeitenden im Rahmen von Basisschulungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII aufgeklärt und unterstützt.

Informationen und Verfahrensschritte sind der Kooperationsvereinbarung, als Anlage anhängig. Diese werden ebenfalls Mitarbeitenden ausgehändigt bzw. der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Kooperationsvereinbarung befindet sich unter Anlage 4.

Beschwerdemanagement und Beschwerdeverfahren

Beschwerdemanagement

Im LandeskinderSchutzgesetz des Landes NRW, sind der Kinderschutz und die Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden. Das Recht der Kinder auf Beteiligung muss demnach in Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Dieses Recht kann in jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes angemessener Form durch dieses selbst oder durch eine/n gesetzliche/n Vertreter*in wahrgenommen werden.

Das Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern, im Alltag der Kindertageseinrichtungen, sind Gegenstand der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und somit verpflichtend vorzuhalten.

Aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ergibt sich, dass diese Beschwerden nicht nur gehört, sondern geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren eröffnet den Kindern die Möglichkeit, Kritik äußern zu können. Dieses Beschwerdeverfahren ist auch für (vermutete) Fälle sexueller Gewalt geeignet.

Im Wesentlichen geht es darum, Kindern eine Beteiligung in allen sie betreffenden Themen und Aufgaben des Alltags zu ermöglichen, damit sie als Gestalter*in ihres eigenen Lebens, Selbstwirksamkeit erfahren. Hierbei ist es wichtig, alters- und entwicklungsgemäße Beteiligungs- und Beschwerdeformen zu entwickeln.

Kinder müssen in diese Prozesse aktiv mit einbezogen werden. Sie erleben, dass sie auch die Möglichkeit haben über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen, Aggressivität und vieles mehr, ernst und wahrgenommen werden. Kinder müssen im Alltag in die Lage versetzt werden sich zu beschweren und Entscheidungen treffen zu können. Dazu brauchen sie Erwachsene, die Ihnen alle nötigen Dinge kleinschrittig nahebringen, die ihnen die Dinge anschaulich darstellen und sie begreifen lassen.

Dazu gehört auch, dass sie ihre Rechte kennen und diese immer wieder im Alltag präsent sind. Abgesehen von den nicht verhandelbaren UN-Kinderrechten, sollten die Kinderrechte mit den Kindern, in der Kindertageseinrichtung festgelegt, wiederholt und visualisiert werden.

Es ist wichtig, dass Kinder für die Prozesse der Entscheidung und Mitbestimmung über einen Erfahrungsschatz verfügen, welcher ihnen einen Zugang zu ihren Rechten verschafft. Ein Kind kann nur über Dinge entscheiden, die es auch kennt. Daher ist es Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung, Kindern diesen Blick auf die Welt, die kleinen Dinge und die einzelnen Situationen zu eröffnen.

Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen einrichten und visualisieren

Beschwerden müssen Raum erhalten, in dem sie wahrgenommen, bearbeitet, ausgewertet und mit ihrem Ergebnis zurück an die Beschwerdeführenden gegeben werden, um die tatsächliche Wirksamkeit überprüfen zu können.

Verfahren zur Beteiligung müssen auch auf die Gegebenheiten in der Einrichtung abgestimmt sein. Diese müssen ebenfalls durch Beobachtung und Dokumentation konzipiert und regelmäßig evaluiert werden.

Die Umsetzung in die Praxis soll so erfolgen, dass eine offene Haltung gegenüber Beschwerden im gesamten Team eingenommen wird. Beschwerden, Kritik wie auch Anregungen, Ideen und Verbesserungsvorschläge werden als Chance zur (Weiter-) Entwicklung verstanden.

Bei der Einführung bzw. Weiterführung kindgemäßer Beteiligungsverfahren erhalten die Teams Unterstützung durch Fachberatungen und oder den Träger, als auch durch Fort- und Weiterbildungen.

Die Umsetzung der Verfahren zur Beteiligung von Kindern und der Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten, setzt grundsätzlich die Beteiligung der Erziehungsberechtigten voraus.

Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 22a SGB VIII verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten und diese in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.



Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sich zunächst die Erwachsenen damit auseinandersetzen, was sie den Kindern zutrauen und an welchen Themen/Stellen sie bereit sind, Kinder zu beteiligen. Kinder können ihre Rechte noch nicht selbst einfordern – der Beginn von Partizipation liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen. Dieses bedarf der ständigen Reflexion des Machtgefülles zwischen Erwachsenen und Kindern.

Zunächst gilt es, das eigene Selbstverständnis zu reflektieren:

Welches Bild vom Kind bestimmt mein pädagogisches Handeln?

Welche (Entscheidungs-)Rechte gestehe ich Kindern zu?

Welche Anforderungen stellt die Beteiligung der Kinder an mich?

Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen.



Erziehungspartnerschaft

Im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (§ 9 KiBiz), sind Erziehungsberechtigte als Erziehungspartner*innen wertzuschätzen, ernst zu nehmen und zu unterstützen.

Erziehungsberechtigte sollten in relevanten Themen wie, z.B. Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, demokratische Strukturen, interkulturelle Perspektiven sowie Sexualerziehung mit einbezogen und beteiligt werden. Ferner sollten die Erziehungsberechtigten für das übergeordnete Thema des Machtmissbrauchs und der körperlichen/sexuellen Gewalt sensibilisiert werden.

Sie benötigen demzufolge grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können.

Dieses Wissen und die damit verbundene klare Haltung, helfen Kinder langfristig besser schützen zu können.

(vgl. S.21, Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“, LVR, Mai 2019)

Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte

Sexualität ist individuell sozial geformt und, je nach Alter, biologischem Geschlecht, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld, kultiviert.

Kinder erleben von Geburt an ihre Sexualität. Die ersten Erfahrungen beginnen bereits im Säuglingsalter mit den Sinnen und über den Körper. Sie sind sexuelle Wesen und mit allen Sinnen spontan und unbefangen auf der Suche nach Vertrauen, Schutz, Sicherheit und Geborgenheit.

Die Beschreibung der folgenden Entwicklungsstufen soll helfen Unsicherheiten im Umgang mit sexuellen Ausdrucksformen zu nehmen. Da die Entwicklung aus bereits genannten Aspekten individuell ist, sind diese nie 1:1 anwendbar. Kinder haben ihr eigenes Tempo, sie erleben die Schritte unterschiedlich intensiv und können einzelne Phasen auch gänzlich überspringen.

Psychosexuelle Entwicklungsstufen im Vorschulalter (in Anlehnung an Freud)

1. Lebensjahr

Orale Phase

- Saugen, Berührung erweckt Körpererfahrung über die Haut
- Wohlgefühl / lustvolles Erleben durch Hautkontakt und/ oder der Geschlechtsorgane

2. Lebensjahr

Anale Phase

- Erforschung der Genitalien, falls Erziehungsberechtigte dies zulassen
- Afterzone wird als Lustquelle entdeckt - Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs
- Stolz über Ausscheidungen, Erlernen des Prinzips männlich/weiblich
- Interesse an den eigenen Genitalien und Neugierde für Genitalien anderer
- Geschlechtsorganbegriffe und Geschlechtsunterschiede werden kennengelernt

3. – 4. Lebensjahr

Phallische Phase

- Die kindliche Selbstbefriedigung wird bewusster, auch als Selbstregulation
- Die Sauberkeitserziehung wird ein Thema, und das Neugierverhalten und die Wissbegier wachsen
- Verfestigung der Geschlechterrolle, sexuelle Neugier für den eigenen Körper, Forschen und Ausprobieren (Doktorspiele) entwickeln sich.

5. – 6. Lebensjahr

- Entstehung inniger Freundschaften mit Liebesgefühlen und Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit
- Geschlechtszuordnungen werden mit genitalen Unterschieden begründet
- Weiterhin wird viel ausprobiert – Erprobung von unterschiedlichen Rollen, in Rollen- und Doktorspielen
- Geschlechtsidentität verfestigt sich – „Mädchen/Jungen sind doof“, Freundschaften überwiegend mit dem eigenen biologischen Geschlecht
- Weiterführende Fragen zu Sexualität, Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und sexuellem Verhalten der Erwachsenen

(Vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) mit Unterstützung der BZgA, Körpererfahrung und Sexualität im Kindergarten, Warlich, 2009)

Abgrenzung kindliche und erwachsene Sexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spontan, neugierig, spielerisch Geborgenheit / Wohlgefühl durch Kuscheln, Kraulen, Schmusen Körpererleben mit allen Sinnen Rollen- und Erkundungsspiele Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles Agieren wahrgenommen Unbefangenheit	Eher geplant Erotik Zielgerichtet Eher genital fokussiert Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet Oft Beziehungsorientiert Auch Blick auf problematische Seiten von Sexualität Befangenheit

(Vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) mit Unterstützung der BZgA, Körpererfahrung und Sexualität im Kindergarten, Warlich, 2009)



Haltung und Umgang

Wie bereits dargestellt spielen schon in den ersten Lebensjahren der Kinder Körper- und Sinneswahrnehmungen, durch das Sammeln von Erfahrungen, der Umgang mit den biologischen Geschlechtern, deren Rollen, kindliche Sexualität und die Entwicklung des Schamgefühls, eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der Kinder.

Um das Selbstbewusstsein, die Selbstwahrnehmung und Selbstakzeptanz bestmöglich zu unterstützen, ist ein positiver Umgang mit und eine entsprechende Haltung gegenüber Sexualität und Körperlichkeit unabdingbar. Diese hat einen großen Einfluss auf das seelische Gleichgewicht des Kindes. Ein offener Umgang kann Lebensfreude und Freude am Körper vermitteln, aber unter Umständen auch Scham und Selbstzweifel hervorrufen.

Kinder in den Troisdorfer Kindertageseinrichtungen werden einfühlsam, individuell und altersangemessen in ihrer gesamten körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung, somit auch in der kindlichen Sexualentwicklung, begleitet und unterstützt. Dort erleben alle Kinder Offenheit und altersgerechte Kommunikation seitens des pädagogischen Personals.

Beispielhafte Themen im Alltag der Kindertageseinrichtungen sind:

- Kinder werden in der Kita gewickelt und zeigen dabei Interesse an ihren Geschlechtsorganen
- Kinder erleben Schwangerschaften und haben Fragen dazu
- Kinder gehen gemeinsam auf die Toiletten oder ziehen sich um – sie erkennen, dass andere Kinder gleich oder anders aussehen.
- „Doktorspiele“ im Rollenspielbereich
- Kinder stellen Fragen zu Sexualität
- Kinder schauen sich Bilderbücher zur Entwicklung an, daraus entstehen Fragen.

Auf Fragen wird alters- sowie kindgerecht und entsprechend des Entwicklungsstandes geantwortet. Je nach Thematik darf die Antwort durchaus „aufgeschoben“ und zunächst das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, eine klare Sprache zu finden, so werden Körperteile und Geschlechtsmerkmale korrekt benannt und nicht verniedlicht.

Im Falle eines übergriffigen Verhaltens können Kinder dadurch etwaige Grenzüberschreitungen klar benennen. Dies ist im Rahmen der Prävention ein wichtiger Baustein.

Kinder dürfen über den eigenen Körper sprechen. Das Kennenlernen des eigenen Körpers ist essenziell für die Sexualentwicklung und somit für die kindliche Entwicklung, dementsprechend muss in den Tageseinrichtungen Raum für dieses Thema gegeben werden.

„Doktorspiele“ werden in den städtischen Kitas unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht zugelassen, selbstverständlich müssen feststehende Regeln beachtet werden. Die Kinder kennen diese Regeln und legen diese partizipatorisch fest. Diese Regeln werden mit dem Ziel der Verinnerlichung regelmäßig immer wieder kommuniziert. Die Mitarbeitenden kennen die Grenzen der „Doktorspiele“ und achten auf deren Einhaltung. Jedes Kind entscheidet über seinen eigenen Körper und ob und mit wem es spielen möchte. Es lernt Grenzen zu benennen und die Einhaltung deren einzufordern. Ein „Nein“ anderer wird akzeptiert, ebenso hat jedes Kind das Recht „Nein“ oder „Stopp“ zu sagen. Die Wahrnehmung eigener und anderer Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wird dadurch geschult. Die Kinder lernen, dass sie entscheiden, wo ihre individuellen Grenzen sind.

Dies bezieht sich auf alle Alltagssituation.

Beispiele hierfür sind:

- Das Kind möchte nicht von einer bestimmten Person gewickelt werden
- Das Kind sucht sich seine Bezugs-/ Bindungsperson aus
- Das Kind möchte nicht auf den Schoß einer Fachkraft sitzen
- Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes wird berücksichtigt

Neben Kindern wahren auch die Mitarbeitenden Ihre Grenzen und kommunizieren diese. Dabei begründen Sie dies den Kindern und sind somit ein Vorbild für selbstbestimmtes Verhalten. Die Kinder lernen dadurch, dass sie selbst, aber auch die Fachkräfte für sich entscheiden können und dürfen, wo ihre Grenzen liegen und wieviel körperliche Nähe sie zulassen möchten.

Kinder verinnerlichen und erleben dadurch, dass man Berührungen und Zärtlichkeiten nicht erdulden muss, um anderen einen Gefallen zu tun. Dies ist der grundlegende Aspekt der Prävention von sexueller Gewalt an Kindern.



Erziehungspartnerschaft im Kontext der kindlichen Sexualität

Eine offene und vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten ist in diesem Kontext Grundvoraussetzung. Jede Familie hat ihr eigenes Norm- und Wertesystem, was abhängig von eigenen Erfahrungen, Haltungen, kulturellen Aspekten u.v.m. ist. Kindliche Sexualität wird in jeder Familie individuell gelebt. Die Mitarbeitenden der Kindertageeinrichtungen nehmen die Haltung und auch Sorgen und Fragen der Erziehungsberechtigten ernst und gehen in einen offenen Austausch mit Ihnen. Ziel ist hierbei vor allem die Transparenz der pädagogischen Arbeit und der Haltung, im Umgang mit der kindlichen Sexualität. Erstrebenswert ist deshalb ein beidseitiger offener Austausch über die Entwicklung des Kindes, dies kann helfen eventuelle Unsicherheiten und Ängste abzubauen und pädagogisches Handeln sicht- und nachvollziehbar zu machen. Das Personal der städtischen Kindertageeinrichtungen wird zum Thema „Kindliche Sexualität“ geschult, um die Professionalität im Umgang mit kindlichen sexuellen Verhalten zu festigen und Erziehungsberechtigten beratend zur Seite zu stehen. Es soll eine gemeinsame Haltung zum Thema vorhanden sein und stetig im Blick behalten werden. Ein einheitlicher Umgang mit dem Thema kindliche Sexualität bietet Orientierung, Sicherheit und Verlässlichkeit. Im Rahmen von **Prävention** bieten die Einrichtungen anlassunabhängige Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, ggf. auch begleitet durch externe Experten, sowie die Möglichkeit der Beratung an. Dadurch wird die Thematik nicht tabuisiert und ein offener Austausch, ohne Verknüpfung mit negativen Erlebnissen, macht eine präventive Aufklärungsarbeit der Elternschaft möglich.

Schulung des pädagogischen Teams

Die Mitarbeitenden der Stadt Troisdorf werden regelmäßig zum Thema „kindliche Sexualität“ geschult. Ziel hierbei ist die bereits erwähnte einheitliche Haltung zu und der fachliche Umgang mit „kindlicher Sexualität“ und die Professionalisierung der beiden Aspekte. Persönliche Einstellungen und Meinungen müssen hinterfragt und unter Umständen angepasst werden, da nicht diese, sondern Fachkenntnisse die Grundlage der Haltung der Mitarbeitenden in den Troisdorfer Einrichtungen bilden. Jede Kindertageeinrichtung entwickelt zusätzlich ein individuelles, auf ihre Einrichtung abgestimmtes sozialpädagogisches Schutzkonzept, welches Sicherheit im pädagogischen Handeln gibt.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Träger der Kindertageeinrichtung ist nach § 79a SGB VIII - Träger der öffentlichen Jugendhilfe - verpflichtet, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“.

Gemäß §6 KiBiz NRW „Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Träger von Tageseinrichtungen zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung beraten (vgl. § 6 Abs. 1, KiBiz NRW).

Darüber hinaus gibt der Gesetzgeber vor, dass die Träger ihren Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung anbieten. Fachberatung soll das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen, einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung, beraten und unterstützen (vgl. § 6 Abs. 2, KiBiz NRW).

Durch das Vorhalten von Fachberater*innen kann die Stadt Troisdorf, die pädagogische Qualität dem Landesjugendamt (LVR) gegenüber, transparent darstellen und sicherstellen. Die Fachberater*innen begleiten die konzeptionelle Arbeit und die fachliche, pädagogische Beratung von Kita-Teams, Leitungen, einzelnen Mitarbeiter*innen und Erziehungsberechtigten.

Neben den Hospitationen in den Kitas, der kollegialen Fallberatungen bei Bedarf, sind regelmäßige Austauschtreffen für verschiedene Zielgruppen, wie z.B. Leitungen, Stellvertretungen, päd. Fachkräften, Berufspraktikant*innen sowie PIA-Praktikant*innen ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Das Fortbildungsangebot für pädagogischen Mitarbeiter*innen wird jedes Jahr an die Bedarfe und Wünsche der Mitarbeitenden angepasst.

Die Durchführung der Angebote erfolgt in der Regel durch externe Referent*innen.



Sensibilisierung des pädagogischen Handelns

Die Grundlage jeden pädagogischen Handelns in der städtischen Kindertageseinrichtung ist eine wertschätzende und respektvollere Haltung im Umgang mit den Kindern. Es bedarf einer achtsamen Wahrnehmung um sensible Situationen im pädagogischen Alltag (z.B. Wickeln, Schlafsituationen, Begleitung vom Mittagessen, im Umgang mit Konflikten etc.) zu erkennen, die vorherrschende Situation bestmöglich einzuschätzen und das pädagogische Handeln darauf adäquat abzustimmen.

Es ist wichtig, das pädagogische Handeln in dieser Situation offen zu thematisieren und gemeinsame Vereinbarungen zu Verhaltensrichtlinien zu entwickeln.

Die Kindertageseinrichtungen erörtern im Team genau diese Situationen, um praktische Handlungssorientierung für alle, auch neue Mitarbeiter*innen, zu schaffen.

Dadurch wird Raum für einen kollegialen Austausch eröffnet, in dem konstruktives Feedback und Kritik gegeben werden kann.

Nähe und Distanz

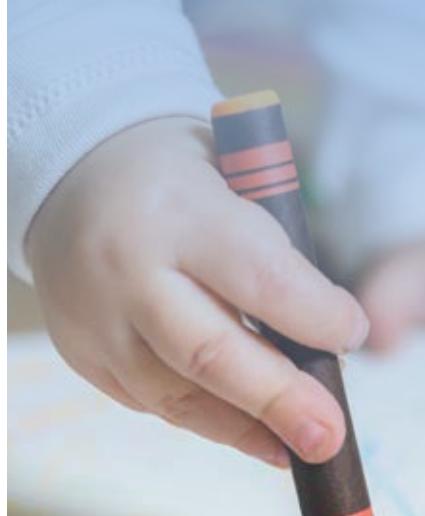
Das Verhältnis von Nähe und Distanz muss bei Kindern im Altern von 0 bis 6 Jahren immer wieder beachtet werden. Insbesondere Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren und teilweise auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, benötigen zumeist ein höheres Maß an körperlicher und emotionaler Zuwendung. Um Nähe zu zulassen und als stärkend erleben zu können, bedarf es zunächst eines Vertrauensverhältnisses vom Kind zur pädagogischen Fachkraft, welches langsam aufgebaut wird. Dies erfordert einen bewussten und sensiblen Umgang in der Beziehungsgestaltung zum Kind. Generell gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Troisdorf, dass der Wunsch nach körperlicher Nähe immer vom Kind auszugehen hat. Signale hierfür sendet das Kind verbal oder nonverbal, durch beispielsweise körperliche Kontakt- aufnahme.

Dies kann in Situationen relevant sein, in denen das Kind emotionale Herausforderungen im Alltag erlebt. So z.B. wenn das Kind Trost benötigt und sich an eine pädagogische Fachkraft ankußtelt. Die Nähe, sei es in Form von körperlicher oder verbaler Zuwendung, soll dem Kind die nötige Sicherheit schenken und dabei unterstützen, eigene Emotionen besser zu regulieren.

In allen Kindertageseinrichtungen ist das Küssen von Kindern untersagt, da hier das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis überschritten wird. Alternativ kann das wertvolle Gefühl von Nähe, Vertrauen und Sicherheit auf anderem Wege ausgedrückt und den Kindern vermittelt werden (z.B. Kinder dürfen auf den Schoß kommen, erhalten Zuspruch und haben eine*n Ansprechpartner*in etc.).

Dementsprechend gilt es, eine zu große Distanz und mögliche Unnahbarkeit für die Kinder zu verhindern. Werden persönliche Grenzen einer pädagogischen Fachkraft seitens eines Kindes überschritten (z.B. Hauen auf den Po oder ähnliches), so wird entwicklungs- und altersangemessen pädagogisch darauf reagiert. Durch das Vorleben und der Kommunikation der eigenen Grenzen, leben die pädagogischen Fachkräfte den Kindern einen selbst- und körperbewussten Umgang vor. Wird von der pädagogischen Fachkraft ein kritisches Nähe-/Distanzverhältnis gezeigt, kann beispielsweise eine Reflexion anhand der Verhaltensampel stattfinden, in der gemeinsam alternative Handlungsmöglichkeiten besprochen und ggfs. das Team und die Leitung in generelle Themen mit eingebunden werden.

Bei grenzwertigen pädagogischen Handeln, bietet der „Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende“, LVR, siehe Anlage 5, Sicherheit und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf.



Machtmisbrauch

Ein Machtmisbrauch findet immer dann statt, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird. Machtmisbrauch in der Erziehung ist ein nicht verantwortbares Wahrnehmen des Erziehungsauftrags; das bedeutet, dass das Handeln nicht nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und nicht begründbar ist. Es ist somit illegitim und eine Verletzung der Kinderrechte, weil weder das Ziel der Eigenverantwortlichkeit noch der Gemeinschaftsfähigkeit nachvollziehbar verfolgt wird (vgl. § 1631 BGB).

Wird Zwang, wie z.B. in Essenssituationen auf die Kinder ausgeübt, wird das Ungleichgewicht der Macht aufgrund des Alters und der Position ausgenutzt und missbräuchlich verwendet.

Wir legen in den städtischen Kindertageseinrichtungen großen Wert darauf, dass Ideen, Bedürfnisse und Meinungen von Kindern ernst genommen werden und dass Regeln wechselseitig, also für Kinder und Erwachsene gleichermaßen gültig sind, sodass keine Benachteiligung der Kinder aufgrund ihres Alters entsteht.

Die strategische Vorbereitung von Missbrauch wird als Grooming-Prozess bezeichnet, das bedeutet, dass Täter*innen das Schamempfinden von Kindern sukzessive zu erweitern versuchen und diese sowie deren Umfeld manipulieren.

Die Betroffenen erhalten besondere Aufmerksamkeit und werden durch Täter*innen von der Gruppe und von ihren Bezugspersonen isoliert. Im Grooming-Prozess schaffen Täter*innen Gelegenheiten, um mit dem Kind/Jugendlichen allein sein zu können. Es werden Berührungen eingeführt, die für das Beziehungsgefüge und den Kontext völlig unangemessen sind. Täter*innen stellen gemeinsame Geheimnisse her und sprechen Schweigegebote aus, damit sich die Betroffenen niemandem öffnen. Sie suggerieren Betroffenen eine Mitverantwortlichkeit am Geschehen und Drohen, dass bei der Offenlegung der Gewaltsituation von Seiten der Betroffenen etwas Schlimmes passieren werde.

(In Anlehnung an Täter*innen und ihre Strategien – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw))

Mit dem Wissen um diese Prozesse und den damit einhergehenden Risiken, wird das Thema „Macht“ regelmäßig sowohl in Teamsitzungen als auch im Alltag unter den pädagogischen Mitarbeitenden reflektiert. Ziel ist es, eine Sensibilisierung für einen bewussten Umgang mit dem bestehenden Machtgefälle und der damit verbundenen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder zu schaffen. Es geht darum, gemeinsam herauszufinden, wie viel Partizipation im Sinne des Kindeswohls möglich und innerhalb der Einrichtung realisierbar ist.

Die Reflexion unter Kolleg*innen ist wichtig, damit ein möglicher Machtmisbrauch erkannt und aufgearbeitet werden kann. In den Teams werden Regeln, bspw. anhand der Verhaltensampel, gemeinsam entwickelt und im pädagogischen Alltag praxisnah angewendet. Die Verhaltensampel ist eine Möglichkeit, um das Thema transparent im Team zu öffnen. Entsprechend wird diese stetig weiterentwickelt und angepasst. Insbesondere in Bezug auf die gelebte Inklusion, braucht es ein hohes Maß an Sensibilität im Umgang mit Kindern.

Hier werden bei Bedarf kollegiale Beratungen, zum Teil unter Hinzuziehung der Fachberatung, durchgeführt um das pädagogische Handeln entsprechend abzustimmen und auch einen Weg für einen professionellen Umgang mit der eigenen Rolle zu finden. Dies ist besonders in den Situationen der Fall, wenn pädagogische Fachkräfte an ihre eigenen emotionalen Grenzen geraten und Unterstützung durch Kolleg*innen benötigen. In den Kindertageseinrichtungen werden auch diese Situationen thematisiert und besprochen, wie in dem besonderen Fall gehandelt werden kann. Mitarbeitende wenden sich in für sie grenzwertigen, pädagogischen Situationen, an Kolleg*innen, um beispielsweise abgelöst zu werden, bevor es zu einer emotionalen Überforderung oder einem Machtmisbrauch kommt.



Präventive Maßnahmen

- Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik
- Prävention durch Partizipation s.o.
- Präventiver Schutz für Mitarbeitende On-Boarding / Off-Boarding
- Prävention durch pädagogische Qualitätsbegleitung und Teamcoaching
(Fortbildungen, Fachberatung und Supervision)

Handlungspläne

Werden Anhaltspunkte oder ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende deutlich, so bietet der Handlungsplan der Stadt Troisdorf, siehe Anlage 5, ein schrittweises Vorgehen zur Orientierung und Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden. Der Plan sieht unter anderem vor, die zuständigen Instanzen zur Einschätzung der Anhaltspunkte einzubinden. Der Handlungsplan ersetzt nicht das kollegiale und vertrauensvolle Feedback in der gemeinsamen pädagogischen Arbeit, bei auftretenden Grenzverletzungen im regulären Alltag. Der Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende sowie Verfahrensschritte zum Umgang bei Übergriffen unter Kindern ist in Anlage 2 hinterlegt und wurden in Anlehnung an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes erstellt.



Kooperationen

Eine übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern benötigt es, um bestmögliche Voraussetzungen für die familienergänzende Bildung, Betreuung und Erziehung eines jeden Kindes zu ermöglichen. Kooperationen sind im Kinderschutz im Bereich der Prävention, als auch im Bereich der Intervention unerlässlich. Hierbei wird auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutz nach dem SGB VIII geachtet. Dies geschieht auch im Sinne der Pflege einer vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten.

Dabei gibt es unterschiedliche Arten von Kooperationen:

- a. Kooperationen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- b. Kooperationen mit externen Partner*innen
- c. Kooperationen mit Fachberatungsstellen

Im Bedarfsfall findet, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, ein Austausch mit den entsprechenden kooperierenden Stellen statt. Dies ist sinnvoll, um das gemeinsame Handeln und Vorgehen abzustimmen sowie zwecks Einholung von Informationen, die für pädagogische Arbeit Relevanz haben. Hierbei steht stets das Kind im Mittelpunkt.



Kooperationen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt -

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft) Kooperationsvereinbarungen zur Sicherstellung des Kindeswohls nach §8a und §72a SGB VIII.

Inhalt dieser Vereinbarungen sind das Einholen der erweiterten Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, das Vorhalten eines Kinderschutzkonzeptes sowie das Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Interne Kooperationen innerhalb des Jugendamtes:

Abteilung: Sozialer Dienst (SD)

Die Zusammenarbeit mit dem SD ist ein wesentlicher Bestandteil für einen gelingenden Kinderschutz. Bereits bevor es zu einer möglichen Mitteilung, gem. §8a SGB VIII kommt, wird präventiv eine effiziente und an Klient*innen orientierte Kooperation angestrebt. In diesem Kontext sind die Kindertageseinrichtungen häufig in der Funktion, Familien an dem entsprechenden Kolleg*innen weiterzuleiten oder zu verweisen. Weiterhin können sie auch als Vertrauenspersonen der Erziehungsberechtigten fungieren und so z.B. einen ersten Beratungstermin mitbegleiten.

Sozialräumliche Ansprechpartner*innen im SD, welche entsprechend für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen zuständig sind, ermöglichen eine niederschwellige Kooperation und eine direkte Verbindung von Kindertageseinrichtung zum SD.

Abteilung: Familien- und Erziehungsberatungsstelle und frühe Hilfen

Die Kindertageseinrichtungen vermitteln nach Bedarf der Familien einen Kontakt zur Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes der Stadt Troisdorf sowie zu den frühen Hilfen. Hier finden Familien für ihr Anliegen und Fragen im familiären Kontext, Unterstützung und Beratung. Zum Teil sind die städtischen Familienzentren in die Übergabe der Babybegrüßungspakete, in Kooperation mit den frühen Hilfen, eingebunden oder im Rahmen der Arbeit mit einzelnen Familien miteinander in Kontakt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei stets eingehalten.

Abteilung: Kindertagesbetreuung

Hierzu gehören vorrangig die kooperierenden Stellen bzgl. der Wahrnehmung des Schutzauftrages. Die Fachberatungen der städt. Kindertageseinrichtungen sowie die insoweit erfahrene Fachkraft stehen im Kinderschutz zur fachlichen Beratung und Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

In einigen Fällen kommt es zu Überschneidungen der Arbeitsfelder „Inklusion“ und „Kinderschutz“. Hier wird im Bedarfsfall die Fachberatung in die kollegiale Zusammenarbeit mit eingebunden.

Die städt. Kindertageseinrichtungen pflegen kontinuierlich Kontakt zu verschiedenen externen Partner*innen. In der Trägerkonzeption der Stadt Troisdorf und in der Netzwerk-broschüre zu den Frühen Hilfen, sind die verschiedenen Kooperationspartner*innen beschrieben und hinterlegt. Generell sind diese beispielsweise in den Feldern des Gesundheitswesens (Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, der schulärztlicher Dienst, Frühförderzentren, Kinderärzte und -ärztinnen etc.), der Bildung (andere Kitas, Kindertagespflegestellen, Grundschulen, Familienbildungsstätten etc.), der Beratung und im direkten Gemeindeleben innerhalb des Sozialraumes (Polizei, Vereine, Feuerwehr etc.) zu finden (siehe Anlage/ Kontakte).

Die Formen der Kooperationen reichen über einen gemeinsamen Austausch, die Nutzung von Räumlichkeiten, die Gestaltung gemeinsamer Projekte oder Angebote sowie über einen fachlichen Austausch zu einzelnen Kindern und Familien.

Es werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen,

aus denen hervorgeht, in welcher Art und Weise die Kooperation stattfinden soll. Insbesondere die städt. Familienzentren haben ein großes Netzwerk und bieten viele niederschwellig zugängliche Angebote für alle Menschen im Sozialraum an, die einen präventiven Schwerpunkt abdecken.

So werden regelmäßig Elternabende und -kurse, Beratungen oder andere Angebote für Kinder, Eltern und Familien organisiert.

Die Kooperation der Kindertageseinrichtungen der Stadt Troisdorf mit entsprechenden Fachberatungsstellen umfasst Inhalte der Prävention (z.B. Elternabende, Einladung zu Arbeitskreisen etc.) und der Intervention (z.B. in akuten Fällen). Außerdem werden die Kontakte im Bedarfsfall an Familien vermittelt und sind zugänglich für alle Personen des Hauses.

Die zur Verfügung gestellten Informationen umfassen Kontaktdaten von Fachberatungsstellen und Hinweise, in welchem Bereich Hilfen angeboten werden. Dies kann in Form einer Liste oder dem Bereitstellen von Infomaterial geschehen.

Die Liste der Ansprechpartner*innen und Kooperationspartner*innen wird in Anlage 6 zur Verfügung gestellt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert, ergänzt und ggf. um sozialraumspezifische Angebote erweitert.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufsichtsrechtliche Grundlagen- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII, Stand Oktober 2021

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de> – abrufbar

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

<https://www.bmz.de/de> - abrufbar

Bürgerliches Gesetzbuch – 93. Auflage, - Stand 2024

Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern – Empfehlung zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, Stand März 2016

Deutscher Kinderschutzbund Landesbehörde NRW e.V. 2023

Grundgesetz – 53. Auflage, Stand 2023

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, Stand November 2020

Kinderbildungsgesetz von Recht.NRW.de

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=04320200904143952783 - abrufbar

Landesstelle sexualisierte Gewalt. Täter*innen und ihre Strategien. Von PSG:

http://psg.nrw/taeter_innen - abrufbar

LVR- Landesjugendamt Rheinland. Präsentation Websprechstunde – Das institutionelle Schutzkonzept. Köln, März 2021

Passek, J. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Köln, Stand Mai 2019

Sozialgesetzbuch – 53. Auflage, - Stand 2024

UN-Kinderrechtskonvention von UNICEFF

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> - abrufbar

Abkürzungen

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Kita – Kindertageseinrichtung
KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KiBiz – Kinderbildungsgesetz
LVR – Landschaftsverband Rheinland
SGB VIII – Sozialgesetzbuch acht

Anlagen

1. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung, gem. §8a SGB VIII
2. Verfahrensschritte bei Verdacht von Übergriffen von Kindern untereinander, LVR
3. Verhaltensampel
4. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sozialen Dienst und Kindertageseinrichtungen

Dokumentationsbogen
Vereinbarung zum Schutz (Schutzplan) zwischen
Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten
Gefährdungseinschätzung
Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

5. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, in Anlehnung an den Handlungsplan des LVR
6. Kontakte



Anlage 1 Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung (KWG)

gem. § 8 a SGB VIII

1: Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG: Dokumentation auf dem Beobachtungsbogen

2.: Information an und Austausch mit
Leitung über die Anhaltspunkte

Verdacht erhärtet sich

Verdacht erhärtet
sich nicht:
Prozessende

2.: Akute Gefähr-
dung: Meldung gem.
§ 8a an JA

4.: Einschätzung einer möglichen Kin-
deswohlgefährdung unter Hinzuzie-
hung einer INSOFA

6.: Akute Gefähr-
dung: Meldung gem.
§ 8a an JA

5.: Einbeziehen
- von Kind
- von Personensorgeberechtigten
(PSB)

8. Vereinbarungen treffen,
ggf. Schutzplan aufstellen (Anlage5)

8.-9.: Überprüfen der Vereinbarung/
des Schutzplanes

9.: Vereinbarungen
eingehalten; Gefahr-
dung abgewendet:
Prozessende

6.: Akute Gefähr-
dung: Meldung gem.
§ 8a an JA

10.: PSB nicht zur Ge-
fahrenabwehrung in
der Lage/ gewillt,
Mittel reichen nicht
aus

10.-11.: Erneute Einschätzung einer Kin-
deswohlgefährdung unter Hinzuzie-
hung einer INSOFA

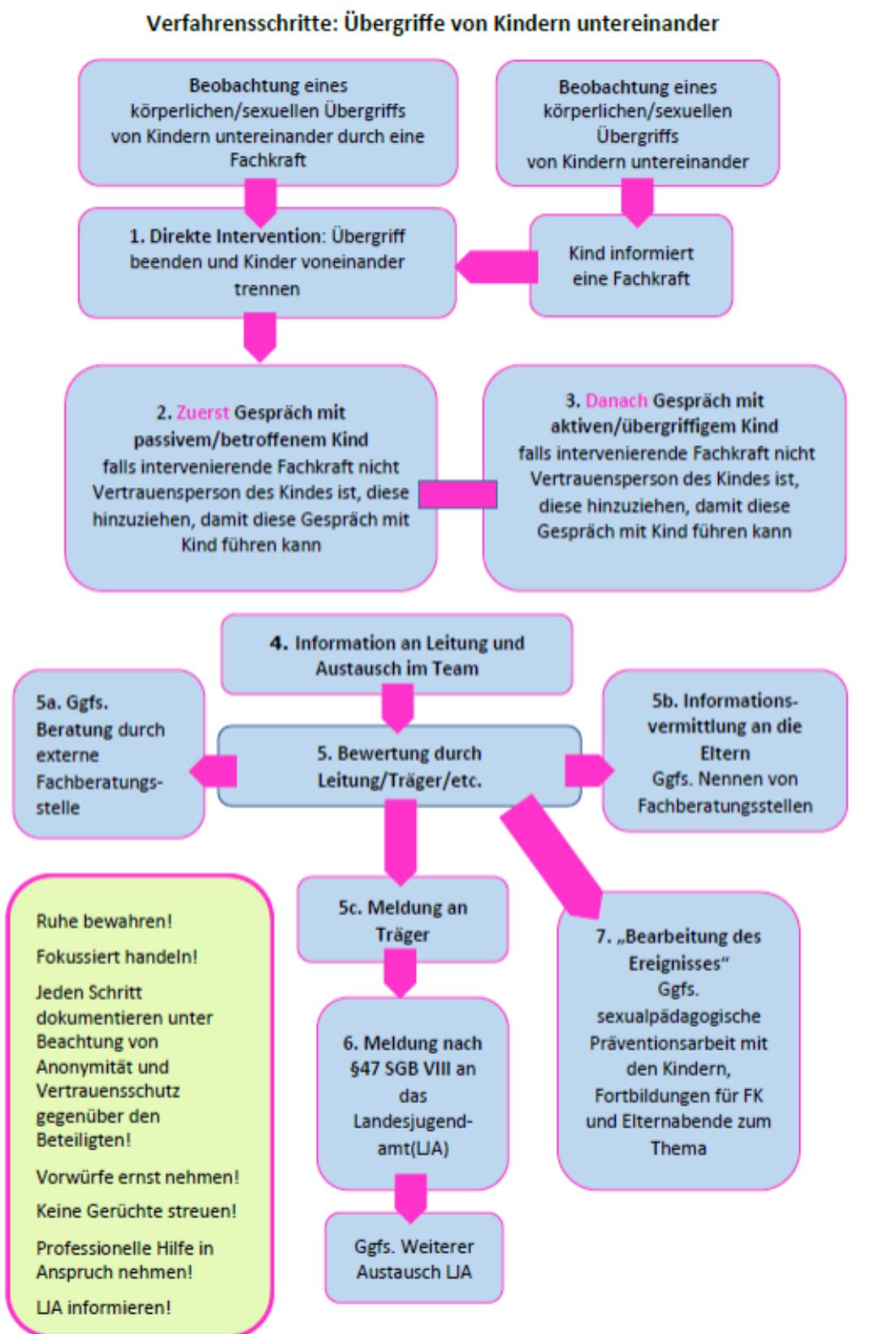
Keine Meldung gem.
§ 8a

6.: Akute Gefähr-
dung Meldung gem.
§ 8a an JA

11: Entscheidung der Leitung über Mel-
dung gem. § 8a SGB VIII

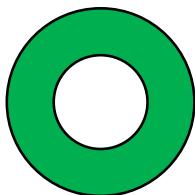
13: Rückmel-
dung durch
das JA

2. Verfahrensschritte: Übergriffe von Kindern untereinander (Quelle: Landschaftsverband Rheinland)



Verhaltensampel

Beispielhafte Punkte



Das Verhalten ist pädagogisch erwünscht

Ankommen des Kindes

- Kurzer Kontakt (z.B. Blick zur pädagogischen Fachkraft)
- Kind entscheidet über "Anmeldeform"
- Mehrere "Check-ups" über den Tag verteilt
- Positives, freundliches Ansprechen des Kindes mit Namen
- Kind entscheidet selbstständig über Situation des Ankommens
- Empathischer Blick das Kind

Trennung von der Erziehungsberechtigten/Verabschiedung

- Es wird sensibel auf die Bedürfnisse des Kindes geachtet
- Wir bleiben in der Haltung (Familien gegenüber) transparent
- Gemeinsame Absprachen über Vorgehensweise
- Zeitnahe Feedback für Erziehungsberechtigte
- Wir achten darauf, dass das Kind von den Erziehungsberechtigten an die/den Erzieher*in übergeben wird. Nicht umgekehrt. Ggf. Bitte an die Erziehungsberechtigten formulieren, das Kind abzusetzen.

Frühstück

- Kind entscheidet in einem vorgegebenen Zeitraum, wann es frühstücken möchte
- Kind entscheidet was, wie viel, ob und mit wem es essen möchte
- Kind entscheidet, wie lang es essen möchte
- Vor Beendigung des Frühstücks: kurze Erinnerung an die Kinder

Freispiel

- Kind entscheidet ob, was, wo und mit wem es spielen möchte
- Kind entscheidet selbst über Zeitraum des Spieles
- Kind hat freien Zugriff auf verschiedenste Materialien
- Kind kann sich frei in der Kita bewegen

Angebote

- Freiwilligkeit
- Ideen und Wünsche der Kinder werden aufgegriffen
- Kinder gestalten das Angebot mit
- Kinder finden eigenen Weg zu ihrem Ziel in eigenem Tempo
- Aushalten / Zeit lassen
- Wir bieten Kindern passendes Bastelmaterial an
- Verschiedene Techniken werden angeboten (Schneiden, Reißen, etc.)

Mittagessen

- Kinder entscheiden was, wie viel und ob sie essen möchten
- Kinder genießen das gemeinsame Mittagessen als Gelegenheit für Kommunikation und Austausch innerhalb der Gruppe
- Wir planen das Essen gemeinsam mit der/m Koch/Köchin
- Kinder entscheiden selbst, wo sie am Tisch sitzen

Mittagsruhe

- Kein Kind muss schlafen oder ruhen
- Kinder bereiten ihren Schlaf- / Ruheplatz selbstständig vor
- Individuelle Begleitung der Schlaf- und Ruhephase nach den Bedürfnissen des Kindes
- Über die Art und Weise der Ruhe- /Schlafsituation entscheidet jedes Kind individuell
- Zeitlicher Schlaf- / Ruherahmen richtet sich nach Rhythmus und Bedürfnis des Kindes

Übergänge

- Wir informieren Erziehungsberechtigte über Übergänge und Verfahren
- Kind wird auf den Übergang vorbereitet
- Es wird transparent und bedürfnisorientiert begleitet
- Individuelle Eingewöhnung im neuen Bereich
- Sanftes Kennenlernen der Kinder und Erzieher*innen
- Stetiger Austausch zu Erzieher*innen der vorherigen Gruppe

Hygiene

- Wir achten die Schamgrenze und Bedürfnisse der Kinder
- Akzeptanz der Schamgrenzen anderer Kinder
- Begleitung von anderen Kindern ist ok
- Einnässen: Kind wird mit Würde behandelt
- Kind entscheidet ob Zähne geputzt werden oder nicht (Motivation und Lob)

Gruppenregeln

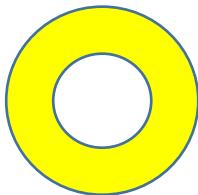
- Gemeinsames Erarbeiten der Regeln
- Alle halten sich an die Gruppenregeln
- Verständlichkeit: Bild und Schrift
- Transparente Gruppenregeln
- Werden regelmäßig reflektiert und angepasst

Konflikte

- Wir reden auf Augenhöhe mit den Kindern
- Kinder dürfen aussprechen
- Jedes Kind wird gehört
- Wir vorverurteilen nicht
- Wir geben dem Konflikt Zeit und Raum
- Konflikte werden in der Kita bearbeitet
- Kinder sind an Entscheidung der Wiedergutmachung beteiligt
- Transparente, offene, wertschätzende Konfliktlösung

Ausflüge

- Transparenz gegenüber der Erziehungsberechtigten, Kinder, Kolleg*innen,
- Organisatorische Absprachen
- Allen Kindern soll Ausflug ermöglicht werden (finanziell, evtl. Begleitung durch Bezugsperson)
- Vorbereiten der Kinder
- "Hilfe im Hintergrund"
- Gemeinsame Absprachen mit Kindern treffen



Das Verhalten ist grenzüberschreitend und/oder pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich

Freispiel

- Zu häufiges Anbieten von Spiel- oder Angebotssituationen
- Häufiges Unterbrechen der Spielsituationen
- Vorschreiben wie und was gespielt wird

Essen

- Aus der Routine heraus/Unachtsamkeit: den Kindern Essen auf den Teller legen ohne zu fragen. (Protest des Kindes wird zugelassen ggf. neuer Teller und Menge)
- Nichtakzeptanz individueller Essgewohnheiten.
- Kinder nach erfolglosen Vorgesprächen bzgl. der Essensregeln vom Essen wegschließen oder versetzen

Konflikte

- Unangemessenes/zu schnelles Einmischen in einen Konflikt, den die Kinder eigenständig lösen könnten („Gib es ihm/ihr zurück“)
- Unangemessenes/zu schnelles Einmischen in einen Konflikt ohne deren Wunsch nach Unterstützung
- Konflikte nicht ernst nehmen

Meinungsfreiheit

- Beeinflussung der Meinungsbildung der Kinder durch fehlende Zurückhaltung in Diskussionen/Kinderrunden (Redeanteil Kinder /Erwachsener)

Pädagogische Arbeit

- Kinder quer durch den Raum ermahnen (einmalig/in wenigen Fällen)
- Erfordert eine Entschuldigung dem Kind/ggf. der Gruppe gegenüber
- Aufforderung eines Kindes sich zu entschuldigen
- Unbewusstes, nicht beabsichtigtes Bloßstellen (einmalig/ sehr selten)
Erfordert eine Entschuldigung dem Kind/ggf. der Gruppe gegenüber)
- Zu häufiges Vertrösten



Dieses Verhalten ist untersagt

Ankommen des Kindes

- Zwang "Guten Morgen" - sagen zu müssen
- Hand geben, Umarmung
- Ignorieren
- Akzeptanz von Linkshändigkeit beim Händeschütteln
- Kind Begrüßungsgespräch aufzwingen

Trennung von den Eltern/Verabschiedung

- Erziehungsberechtigte dazu anhalten, heimlich, ohne Verabschiedung, zu gehen
- Kind aus der Hand/ dem Arm reißen
- Bagatellisieren
- Erziehungsberechtigte bevormunden, nicht ernst nehmen
- Druck machen (dem Kind / den Erziehungsberechtigten)

Frühstück

- "Du gehst jetzt frühstückken"
- "Das magst du sowieso nicht"
- "Das isst du eh nicht auf"
- "Das schmeckt, nimm das"
- Zwang: Austrinken, Aufessen

Freispiel

- Zwang "geh hin und spiel mit"
- Andere Kinder auffordern Kind mitzunehmen
- Spiele vorgeben und dies durchsetzen, auch wenn Kinder kein Interesse haben
- Spiele genderspezifisch zuteilen (Jungen- Konstruktionsmaterial / Mädchen – Puppenecke)

Angebote

- Zeitlicher Rahmen wird vorgesetzt
- Alle Kinder müssen mitmachen
- Zielvorgabe (So muss es aussehen)
- Schablonenarbeit
- Kind "verbessern" - "so machst du das nicht richtig"
- Akzeptanz von Linkshändigkeit
- Erzieher*in führt Schere oder Stift
- Erzieher*in überarbeitet das Ergebnis

Mittagessen

- „Probierhappen“
- Erzieher*in füllt Teller auf
- Kind muss aufessen
- Stille beim Essen / „Mund zu“ beim Essen

Mittagsruhe

- Schlafzwang
- Ausruhen müssen
- „Augen zu“
- Stillliegen müssen
- Kind festhalten
- Befehle wie „Dreh dich um“, „Deck dich zu“
- Absolute Dunkelheit
- Zwang sich ausziehen müssen

Übergänge

- Keine Informationen / Unterlagen
- Keine vorherigen Absprachen
- Keine individuelle Eingewöhnung
- Keine Transparenz für Erziehungsberechtigte und Kind
- Fehlende Vorbereitung der Kinder
- Fehlende Feedbackkultur

Hygiene

- Ungefragt Eingreifen
- Keine Rücksprache / Austausch mit Erziehungsberechtigten
- Bloßstellen bei einnässen / einkotzen
- Zwang / Hilfe aufdrängen
- Bedürfnis des Kindes ignorieren
- Eingreifen in das Zähneputzen

Gruppenregeln

- Verletzen der Gruppenregeln
- Plötzliches Umstellen der Regeln
- Bloßstellen der Kinder vor der ganzen Gruppe (auch zu Konflikten zugehörig)
- Sonderstellungen

Konflikte

- Kind muss sich entschuldigen
- Konflikt wird ignoriert (Unterlassung) / heruntergespielt
- Konflikte nicht ernst nehmen („das ist nicht so schlimm“)
- Kurze Ansagen / Distanzlos: „Hört auf zu streiten / weinen“
- Hilfe verweigern
- Vorverurteilen: „Du schon wieder“
- Genderspezifisch urteilen / in Klischees denken, sprechen („sei ein Mann“, „wein nicht wie ein Mädchen“)

Ausflüge

- Kind von Beginn an Ausschließen
- Vorverurteilung



Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

zwischen der städtischen Kindertagesstätte

und

dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Jugendamt - der Stadt Troisdorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zielgruppe	4
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Grundlage für die Zusammenarbeit	5
4. Definitionen/Begrifflichkeiten und Haltung im Kinderschutz.....	6
5. Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Haltung im Kinderschutz	9
6. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
7. Das Verfahren bei akuter Gefährdung des Kindeswohls	13
8. Datenschutz im Fall einer Kindeswohlgefährdung	13
9. Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft	13

Präambel

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

(Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Jugendamt, wenn wahrgenommen wird, dass das Wohl eines Kindes, gefährdet sein könnte.

Die Kooperationsvereinbarung verfolgt im Sinne des § 8a SGB VIII konkret das Ziel, durch gemeinsam festgelegte Grundsätze und durch ein gemeinsam abgestimmtes Verfahren das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens zu sichern und die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagesstätte in Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung zu präzisieren.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz ergeben sich Verantwortlichkeiten, Anforderungen und Aufgaben für pädagogische Fachkräfte im Kontext Kindertagesstätte im Umgang von möglichen Kindeswohlgefährdungen. Sie sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (persönlich) gefordert, mit den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, Vereinbarungen zum Schutz zu schließen und auf Hilfen hinzuwirken.

Dabei müssen die Fachkräfte eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (IN-SOFA) gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Mit dieser Gesetzeslage sind pädagogische Fachkräfte Teil der Verantwortungsgemeinschaft für gefährdete Kinder und Jugendliche und haben bei der Abwendung der Gefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen, um ihrer Garantenpflicht im Kinderschutz nachzukommen.

Der in den Anlagen erhaltene Verfahrensablauf (Anlage 1) bietet den pädagogischen Fachkräften Orientierung und Hilfestellung, den Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sicher zu gestalten und handzuhaben.

1. Zielgruppe

Die Zielgruppen dieser Vereinbarung sind:

- Kinder an Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft
- Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte

2. Gesetzliche Grundlagen

Am 01.05.2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW (NRWLKiSchG) in Kraft getretenen, welches den Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert und qualitativ stärkt.

Ziel des NRW LKiSchG ist es zum einen, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf Grundlagen des § 8a SGB VIII zu unterstützen, qualitativ weiter zu entwickeln und auszubauen.

Zum anderen sind konkrete Maßnahmen formuliert, die die Qualität des Kinderschutzes in der Breite stärken und insgesamt die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Dies soll u.a. besonders durch den Auf- und Ausbau von Koordinierungsstellen für interdisziplinäre Netzwerke im Kinderschutz gewährleistet werden. Teil dieses interdisziplinären Netzwerkes sind unter anderem die Kindertagesstätten mit ihren Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit aller Akteure im Kinderschutz bilden § 4 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes sowie § 8a (Anlage 2).

Eine Verpflichtung von kinderbetreuenden Einrichtungen zur Durchführung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII sowie zur Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt ist in § 8a Abs.4 SGB VIII begründet und geregelt.

Werden pädagogischen Fachkräften kinderbetreuernder Einrichtungen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, sind sie verpflichtet, diesen nachzugehen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII)

- Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch Bereitstellung notwendiger Hilfen sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in § 8a SGB VIII festgeschrieben.
- Darüber hinaus besteht für Berufsgeheimnisträger und Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gegenüber dem Jugendamt ein Anspruch auf Beratung durch eine sog. Insoweit erfahrene Fachkraft (IN-SOFA). Die Stadt Troisdorf stellt diesen Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII durch im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle sicher, Telefon (02241) 900-598

3. Grundlage für die Zusammenarbeit

Die Verantwortlichen der Kindertagesstätte und das Jugendamt vereinbaren eine enge, verbindliche, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Interesse zu schützender Kinder. Die dafür notwendige Basis liefert hierfür diese Vereinbarung.

Flankierend erfolgt im Rahmen der Qualitätsentwicklung mindestens einmal im Jahr zwischen Kindertagesstätte und der Netzwerkkoordination Kinderschutz ein Austausch über die Erfahrungen in der Zusammenarbeit.

4. Definition/Begrifflichkeiten und Haltung im Kinderschutz

4.1 Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Kindeswohlgefährdung“ wurde in 1956 in einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) definiert.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

(BGH, Beschluss v. 23.11.2016- XII ZB 149/16)

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Formulierung weitgehend übernommen und lediglich um den Aspekt der Gefährdung des seelischen Wohls von Kindern erweitert, da in der geltenden Fassung des § 1666 Abs. 1 BGB ausdrücklich auch vom seelischen Wohl und nicht nur vom körperlichen und geistigen Wohl von Kindern die Rede ist.

(Bundesverfassungsgericht Entscheidung vom 13.07.2017, I BvR 1202/17, Rn. 16)

Gleichzeitig beinhaltet eine Kindeswohlgefährdung nicht optimale materielle, Förder- und Erziehungsbedingungen: „Im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB ist stets zu beachten, dass kein Kind Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung hat und sich die staatlichen Eingriffe auf die Abwehr von Gefahren beschränken. Für die Trennung der Kinder von den Eltern oder einem Elternteil ist es daher nicht ausreichend, dass es andere Personen oder Einrichtungen gibt, die zur Erziehung und Förderung besser geeignet sind. Vielmehr gehören die Eltern und deren gesellschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“ (OLG Hamm, Beschluss vom 12.07.2013 - 2 UF 227/12)

Insofern gehört es nicht zur Ausübung des Wächteramts des Staates, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat die primäre Entscheidungszuständigkeit von Eltern zur Förderung ihres Kindes anerkannt. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch

Entscheidungen der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden. (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>)

4.2 Gefährdungsbereiche

Eine Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf folgende Gefährdungsbereiche (Erläuterungen zu den Gefährdungsbereichen, siehe Anhang 3):

- Körperliche Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Seelische Gewalt
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikt
- Vernachlässigung
- Aufforderung zu Kriminalität

4.3 Gewichtiger Anhaltspunkt

Pädagogische Fachkräfte, Berufsgeheimnisträger und auch andere Personen, die mit jungen Menschen beruflich in Kontakt stehen, müssen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung reagieren.

Hierbei muss es sich um eine nachhaltige und erhebliche körperliche, seelische oder geistige Verletzung handeln, oder eine große Gefahr, dass diese eintritt.

Ein gewichtiger Anhaltspunkt ist insofern ein wahrgenommener Anhaltspunkt, der so schwerwiegend ist, dass sich daraus eine konkrete Gefahr für das Kind ableiten lässt.

Um diese Gefahr möglichst objektiv einzuschätzen, ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei dieser sind neben den gewichtigen Anhaltspunkten, Risikofaktoren bei den beteiligten Familienmitgliedern und/oder in deren Umfeld aber auch Ressourcen und Schutzfaktoren bei den beteiligten Familienmitgliedern und/oder in deren Umwelt zu berücksichtigen und in den Beurteilungs-, Abwägungs- und Einschätzungsprozess mit einzubeziehen und zu gewichten. (s. Anlage 7)

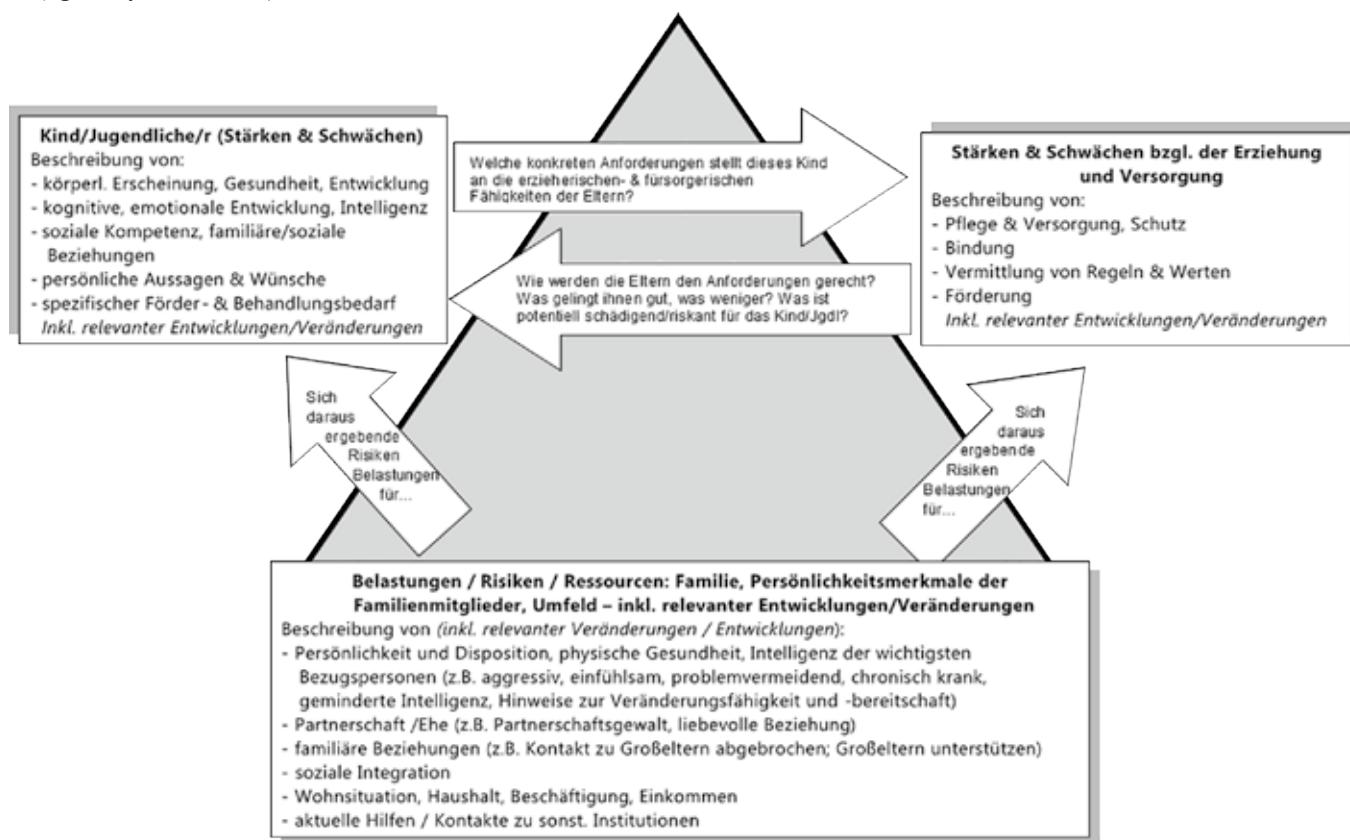
4.4 Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung ist eine Prognose zur Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Schädigung des Kindes und Beurteilung der Möglichkeiten der Eltern zur Abwendung der Gefährdung sowie Annahme evtl. notwendiger Hilfen.

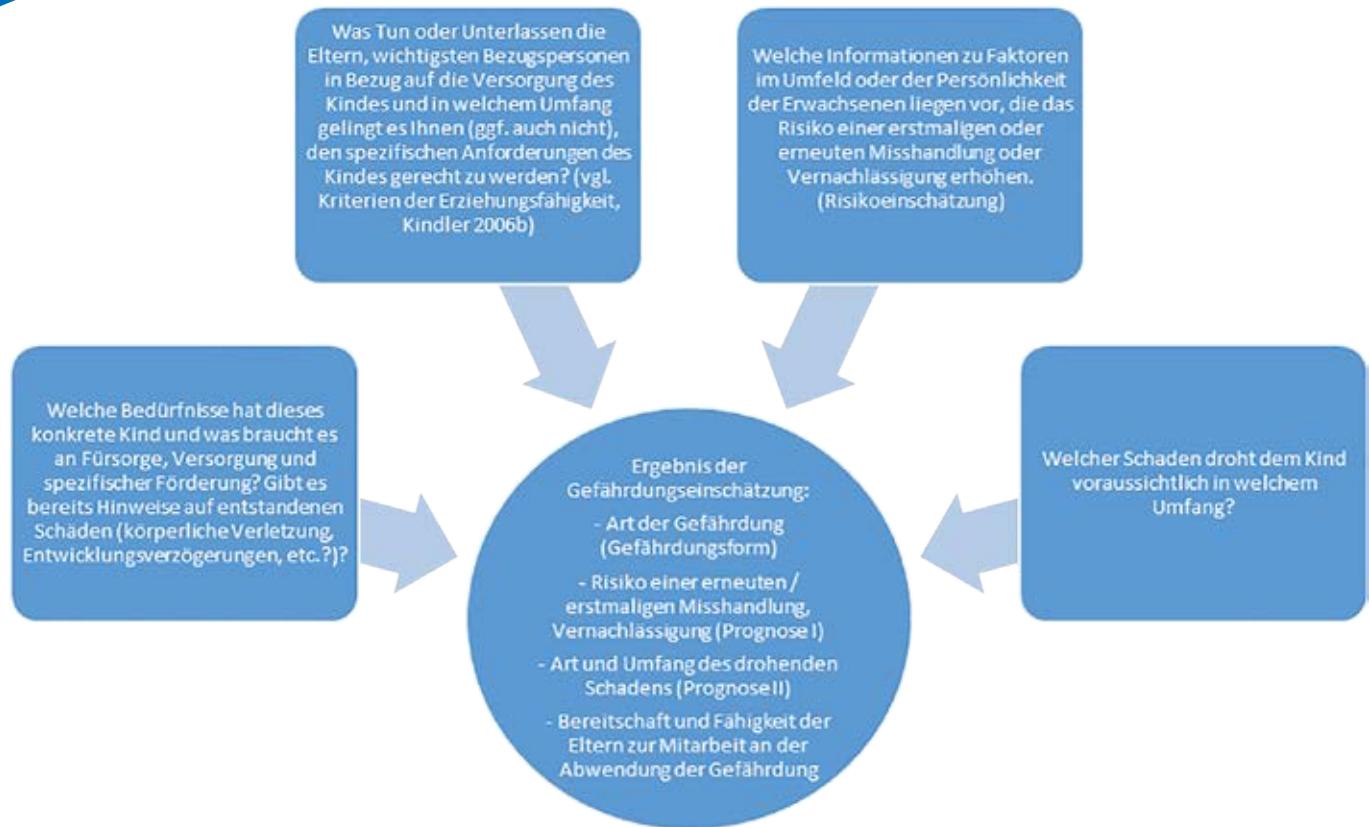
Grundlage sind in der Regel mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen sowie Prozesse.

Insofern werden bei einer Gefährdungseinschätzung folgende Faktoren beurteilt:

- Mögliche Schädigung des Kindes
- Erheblichkeit des Gefährdungsmomentes / des zu erwartenden Schadens
- Wahrscheinlichkeit eines Gefahreneintritts
- Bereitschaft der Eltern/-teile die Gefahr abzuwenden und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen
- Fähigkeit der Eltern/-teile die Gefahr abzuwenden und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
(vgl. Prof. Dr. Schone)



Christine Gerber/Dr. Heinz Kindler, Juli 2020_Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung



Christine Gerber/Dr. Heinz Kindler, Juli 2020 Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung

5. Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugend – Haltung im Kinderschutz

Personensorge-/Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden - sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Eltern sind Experten für die eigene Familie und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Das den Eltern zustehende Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes beruhen auf dem Grundgedanken, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“

(vgl. BVerfGE 59, 360, 376, zur verfassungsrechtliche Stellung des Kindes)

Eltern sind als Kooperationspartner zu sehen.

6. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Nimmt eine pädagogische Fachkraft Anzeichen wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten, dokumentiert sie diese im Dokumentationsbogen (Anlage 4).
2. Die beobachtende Fachkraft informiert ihre Leitung. Die Beobachtungen werden mit der Leitung erörtert und abgewogen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt. Dabei wird die jeweils zuständige Fachberatung/Sachgebietsleitung 51.52/ 51.53 der kinderbetreuenden Einrichtungen einbezogen.

Sollte an dieser Stelle oder im weiteren Verfahrensverlauf der Eindruck entstehen, dass eine akute Gefährdung des Kindes/Jugendlichen vorliegt, ist der Soziale Dienst/der Kinderschutzfachdienst der Abteilung 51.2 Soziale Dienste des Jugendamtes unmittelbar durch die Einrichtungsleitung zu informieren.

Das Jugendamt ist **während der Öffnungszeiten** (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) über den **Tagesdienst** unter **(02241) 900-474**, außerhalb dieser **Öffnungszeiten** über die **Rufbereitschaft** des Jugendamtes unter der Telefonnummer **(02241) 9 63 10** erreichbar.

Eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt wird nachgereicht.

3. Sollten bei diesem Abwägungsprozess gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bejaht werden, stellt die Leitung der Einrichtung sicher, dass zeitnah eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung mit einer Insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Troisdorf, Telefon **(02241) 900-598**, erfolgt.

Diese stellt einen Termin zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung innerhalb einer Woche sicher.

4. Die kitainterne Gefährdungseinschätzung erfolgt im Zusammenwirken mit der hinzugezogenen INSOFA.

Als Grundlage dient der Dokumentationsbogen (Anlage 4).

Dabei sollten alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, die mit dem Kind im näheren Kontakt stehen (Leitung der Kita, der/ den pädagogische(-n) Fachkraft/-kräften der Kita, ggf. Fachberatung/ Sachgebietsleitung), berücksichtigt werden und teilnehmen.

5. Sollten die Beteiligten im Rahmen dieser Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden durch die Beteiligten Ressourcen (s. Anlage 7), sowie mögliche notwendige und geeignete Maßnahmen und/oder Hilfen erarbeitet, die zur Risikominderung und Abwendung der Gefährdung geeignet sein könnten.

Dabei ist auch einzuschätzen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden können.

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung werden protokolliert.

6. Sollten die Teilnehmenden zu dem Ergebnis kommen, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, informiert die Leitung unverzüglich das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII entsprechend Abschnitt 6 dieser Vereinbarung.
7. Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich die Einbeziehung des Kindes. Mit ihr/ihm wird die Situation erörtert, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Soweit durch die folgenden Schritte der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, wird die Situation auf Grundlage der Dokumentation der Einschätzung zu einer Kindeswohlgefährdung mit den Personensorgeberechtigten erörtert, womit sie in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden.

8. Auf der Grundlage der sich aus diesem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten ergebenden Erkenntnisse werden gemeinsam Vereinbarungen getroffen, falls erforderlich auf die Inanspruchnahme interner und/oder externer Hilfen hingewirkt und ein dementsprechender Schutzplan (Anlage 5 "Vereinbarungen zum Schutz") erstellt, überprüft und ggf. fortgeführt, um die Gefährdung abzuwenden.

In dieser Vereinbarung werden auch Termine zur weiteren Überprüfung und Auswertung aufgenommen.

9. Wirken die Personensorgeberechtigten mit und nehmen die gemäß dem entwickelten und mit ihnen aufgestellten Schutzplan die darin vereinbarten Maßnahmen und Hilfen an, sind im weiteren Verlauf seitens der Kindertagesstätte mit den Personensorgeberechtigten regelmäßig die Vereinbarungen, Absprachen und Hilfen aus dem Schutzplan zu überprüfen, bis eine Abwendung der Gefährdung erfolgt ist.

Diese Auswertungsgespräche sowie der weitere Fallverlauf werden dokumentiert.

10. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sein oder die im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen nicht ausreichend sein, die Gefährdung abzuwenden, erfolgt eine weitere Gefährdungseinschätzung zusammen mit einer hinzugezogene insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA).
11. Im Rahmen dieser Gefährdungseinschätzung mit der INSOFA können neue Ideen entstehen, wie das Wohl des Kindes zu sichern ist. Mit dem Ergebnis und auf Grundlage der neuen Ideen wird in Folge mit den Beteiligten der Prozess ab Schritt 5 (Ablaufschema, Anlage 1) weiter verfahren.
12. Das Ergebnis kann aber auch sein, dass die Gefährdung nicht mit den Möglichkeiten der Kindertagesstätte abzuwenden ist und ein Tätigwerden des Jugendamtes (Sozialer Dienst/ Kinderschutzfachdienst) erforderlich ist. (s. Anlage 7)

In diesem Fall meldet die Leitung dem Jugendamt die Gefährdung über den Tagesdienst des Jugendamtes.

Hierzu werden dem Jugendamt die Dokumentation des bisherigen Prozessverlaufes (Dokumentationsbogen Anlage 4), eingeleiteter Maßnahmen, Vereinbarungen mit den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, die Gefährdungseinschätzung(-en) mit Beteiligung der INSOFA (Anlagen 6 und 8), Vereinbarung(-en) zum Schutz (Anlage 5) eingereicht.

Die Dokumente dienen als Grundlage für eine erste Gefährdungseinschätzung seitens des Sozialen Dienstes/Kinderschutzfachdienstes im Rahmen des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII.

13. Die Personensorgeberechtigten sind seitens der Leitung über die Meldung gem. § 8a SGB VIII zu informieren. Es sei denn der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist dadurch gefährdet.
14. Die Einrichtung erhält nach der Ersteinschätzung der Gefährdung des Sozialen Dienstes/ Kinderschutzfachdienstes eine Rückmeldung, ob sich die Anhaltspunkte bestätigt haben oder nicht (vgl. § 4 Abs. 4 KKG).

7. Das Verfahren bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

Sollte sich während des Prozesses herausstellen, dass die Gefährdung so akut ist, dass das Wohl nicht durch Vereinbarungen zwischen der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten sichergestellt werden kann, ist umgehend der Soziale Dienst/Kinderschutzfachdienst durch die Leitung **während der Öffnungszeiten** (Mo.-Do., 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr) über den **Tagesdienst** unter der Telefon **(02241) 900-474** und außerhalb der Öffnungszeiten über die **Rufbereitschaft des Jugendamtes (02241) 9 63 10** zu informieren.

8. Datenschutz im Fall einer Kindeswohlgefährdung

Ist das Tätigwerden des Jugendamtes nach Einschätzung der Leitung erforderlich, ist die meldende Person zu diesem Zweck befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten zu übermitteln (vgl. § 8a SGB VIII), wenn eine Gefährdungsabwehr erfolglos ist. Die Weitergabe von Sozialdaten erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII.

9. Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft

Ziel der Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft/Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und die damit einhergehende Stärkung ihrer Handlungssicherheit im Kinderschutz.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen müssen sicherstellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Eine Insoweit erfahrene Fachkraft sollte über folgende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen:

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial) pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom)
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Jugendhilfe und in der Arbeit mit Kinderschutzfällen
- Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- Mehrjährige Erfahrung und/oder qualifizierte Fortbildung im Bereich Elternberatung und kollegialer Beratung
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit
- Kontinuierliche Supervision
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Indikatoren, Schutz- und Risikofaktoren
- Kenntnisse über Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den entsprechenden Entwicklungsphasen
- Kenntnisse über die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den entsprechenden Entwicklungsphasen
- Kenntnisse über die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Kenntnisse über Bindungsverhalten und Bindungsbedürfnisse von Kindern
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten)
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
- Zugang zu regionalen Hilfen, Unterstützungsangeboten und Vernetzungsmöglichkeiten

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewissen Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein

Kinderschutzfachkräfte haben ausschließlich eine beratende Funktion und tragen keine „Fallverantwortung“. (vgl. *DKSB LV NRW 2014*).

Als Fachberatung im Kinderschutz ist sie Verfahrensexpertin/Verfahrensexperte und moderiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung

Die Beratung dient

- der Unterstützung bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Ressourcen, Schutz- und Risikofaktoren auf Grundlage der bisher gewonnenen Informationen und Erkenntnisse (anhand der bisherigen Dokumentationsunterlagen)
- der Erweiterung der Beratung um Ursachen und Formen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehende familiäre Dynamiken zur Verfügung
- der methodischen Unterstützung zur Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung sowie zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- der Aufklärung über regionale und sozialräumliche Hilfe- und Unterstützungsangebote
- der Unterstützung beim Aufstellen oder Ergänzen von Vereinbarungen, die im Rahmen eines Schutzplanes mit den Personensorgeberechtigten und dem Alter entsprechend mit dem/der Schüler*In erörtert werden müssen

Mögliche Ergebnisse der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft können sein:

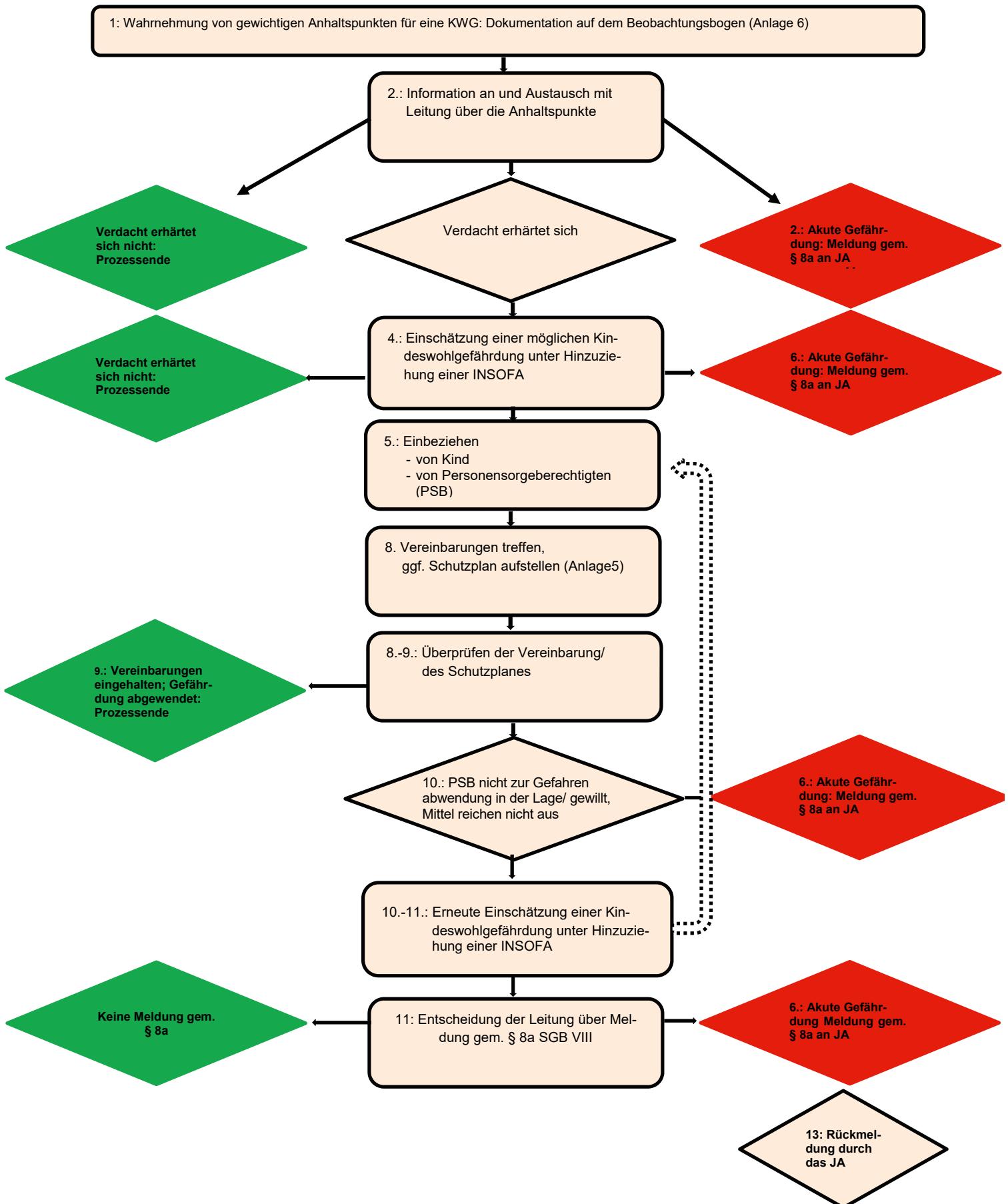
- Das Resultat der Gefährdungseinschätzung ist, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Zur Gefährdungseinschätzung sind weitere Informationen notwendig.
- Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und ein Schutzplan muss erstellt werden.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber die Familie hat einen Hilfebedarf.
- Eine Mitteilung an das Jugendamt hat umgehend zu erfolgen.

Der Beratungsprozess sowie dessen Ergebnisse werden im Dokumentationsbogen “Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung“ (Anlage 6) festgehalten.

Für das Jugendamt der Stadt Troisdorf

Für die Kindertagesstätte

Anlage 1 Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. § 8 a SGB VIII



Anhang 2 Gesetzliche Grundlage Kooperationsvereinbarung

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht,
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser), im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitem oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen

und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Anhang 3 Risikobereich in der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Körperliche Gewalt: Erwachsene üben körperliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aus – Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Schütteln, Würgen, Ersticken sowie thermische Schädigung (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) bei Kindern beobachtet. Diese Verletzungen können zu bleibenden körperlichen, seelischen und geistigen Schäden beim Kind oder im Extremfall zum Tod führen.

Zur körperlichen Gewalt zählt auch die Genitalverstümmelung. Dabei handelt es sich um Eingriffe an den äußeren Genitalien, die zumeist bei Mädchen und jungen Frauen vorgenommen werden.

Genitalverstümmelung existiert in einer Vielzahl von Ländern, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten. Dort handelt es sich in der Regel um eine gesellschaftliche Norm, deren Missachtung geächtet wird.

Häusliche Gewalt: ist körperliche, sexuelle, psychische u. wirtschaftliche Gewalt bzw. Gewalttaten zw. Menschen die in einem Haushalt zusammenleben. Auch die Kinder sind - zumindest indirekt - von Gewalt in der Partnerschaft betroffen. Müssen die Kinder zusehen, wie ihre Eltern untereinander gewalttätig sind, leidet ihre Psyche. In vielen Fällen nehmen die Kinder die Gewalt nicht nur wahr, sondern werden von den Parteien instrumentalisiert bzw. vom gewalttätigen Partner ebenfalls misshandelt. Der Kontext ist erweiterbar, z.B. in dem Sinne, dass Minderjährige miterleben müssen, wie PSB/Erzb. dieselben gewalttätigen Interaktionsmuster in anderen Kontexten mit anderen nicht zum familiären Kontext gehörenden Beteiligten zeigen.)

Sexualisierte Gewalt: sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen – mit und ohne körperlichen Kontakt – durch andere erwachsene oder jugendliche Personen.

Anhang 4 Dokumentationsbogen

Anhang 5 Vereinbarung zum Schutz (Schutzplan) zwischen der kinderbetreuenden Einrichtung

Vereinbarung zum Schutz (Schutzplan) zwischen der kinderbetreuenden Einrichtung

und den
Eltern/Personensorgeberechtigten

Sorgerecht	Name	Anschrift	Geb. Datum	Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/> Vater				
<input type="checkbox"/> Mutter				

für das Kind

Name, Vorname	Geb.-datum	Aufenthalt

Kurze prägnante Beschreibung der Vorkommnisse/Beobachtungen:

Festgestellte Gefährdungs-/Risikobereiche:

<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt
<input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt	<input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung
<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gefährdung	<input type="checkbox"/> Seelische Gewalt
<input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/> Aufforderung zu Kriminalität

Begründung:

Ressourcen und Schutzfaktoren, ggf. ergänzende Ressourcen und Schutzfaktoren aus Sicht der PSB und Kind/Jugendlichem

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Schule/Trogata/Übermittagsbetreuung werden folgende Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kindeswohl getroffen:

Sicherstellungsverpflichtung(-en) Was ist sicherzustellen? (möglichst positiv formulieren, Mindest(Soll-)zustand, terminiert, konkret/eindeutig, überprüfbar, in der Verantwortung u. Umsetzung der Eltern/Mutter/Vater und in deren Sprache)
Klärungsauftrag/-aufträge (zur Abklärung möglicher Gefährdung):
Wie und Was? Wie soll die Veränderung herbeigeführt werden? (Maßnahmen/ Hilfen/ Aktivitäten zum Schutz/Abwendung der Gefährdungssituation)
Wer? Wer hat die Veränderung herbeizuführen?
Wann? Bis wann soll/muss die Veränderung herbeigeführt sein?
Kontrolle wer kontrolliert wann bzw. wie oft?
Konsequenz bei Nichteinhaltung:

Die Vereinbarung wird überprüft am:

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Datum/Unterschrift Einrichtungsleitung

Datum/Unterschrift Päd. Fachkraft

Anhang 6 Gefährdungseinschätzung

Datum _____

Teilnehmer der Gefährdungseinschätzung _____

mitwirkende insofern erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft _____

Institution _____

Adresse/Telefon _____

Um wem geht es? _____

Wie alt ist der/ die Minderjährige? 0–1 2–6 7–10 11–14 15–18

Einzuschätzende Situation

Beobachtungszeitraum von: _____ bis: _____

Welches Verhalten/welche Beobachtungen/welche Hinweise geben Anlass zur Sorge?

Wie hat sich die Situation bisher entwickelt?

Gab es ggf. situationsverschärfende Faktoren? (durch wen oder was?)

Risikofaktoren

Gibt es Risikofaktoren in der Lebenssituation des Kindes?

Gibt es Belastungssituationen/-faktoren in der Lebenssituation der Familie?

Ressourcen/Selbsthilfepotentiale

Welche **Fähigkeiten/positiven Eigenschaften** sehen Sie **beim Kind** (s. Anlage 7)?

Welche **Fähigkeiten/positiven Eigenschaften** sehen Sie **bei den Eltern** (s. Anlage 7)?

Welche **Ressourcen** sehen Sie **im sozialen Umfeld?** (Verwandet, Freunde, Nachbarschaft, usw., (s. Anlage 7))

Gibt es **institutionelle Ressourcen?** (z.B. Ärzte, Hausaufgabenbetreuung, Sportverein, Kirchengemeinde, usw. (s. Anlage 7).)

Problemakzeptanz/Problemkongruenz/Hilfeakzeptanz/Kooperationsfähigkeit

Nehmen die Eltern die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Nehmen die Eltern Hilfe an (Hilfeakzeptanz)?

Kooperieren die Eltern und setzen Vereinbarungen um (Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit)?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor in folgendem/n Gefährdungsbereich(-en):

<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt
<input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt	<input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung
<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gefährdung	<input type="checkbox"/> Seelische Gewalt
<input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/> Aufforderung zu Kriminalität

Begründung der Einordnung in den/die Gefährdungsbereich/-e (Warum liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?):

Die Gefährdung ist akut, so dass unverzüglich eine Mitteilung gem. § 8 a SGB VIII an das Jugendamt erfolgen muss. (*Die Schädigung/Gefährdung ist so schwerwiegend, die Ressourcen der Beteiligten und der Institution reichen nicht, die PSB sind nicht gewillt und/oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden.*)

Begründung:

Eine Einschätzung der Gefährdung ist nicht möglich.

Begründung:

Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Der Prozess kann beendet werden.

Begründung:

Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber es besteht Hilfebedarf.

Begründung:

Schritte/Maßnahmen/Hilfen/Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kindeswohls

Was müssen die Personensorgeberechtigten sicherstellen?
Sicherstellungspflichten der PSB:

Was sollen die Personensorgeberechtigten tun, damit offene Fragen/Unklarheiten zur eindeutigen Beantwortung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, tun, um diese auszuräumen?
(Klärungs-) Aufträge an die PSB, die zur Klärung beitragen:

Was kann helfen und /oder unterstützen, um das Kindeswohl zu sicher?
Hilfen und Maßnahmen

Festlegung der weiteren Schritte im Vorgehen und Verantwortlichkeiten:

Was?

Wer?

Bis Wann?

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift INSOFA/Kinderschutzfachkraft

Termin(-e) zur Überprüfung

Anhang 7 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Ressourcen/ Schutzfaktoren

Definition gewichtiger Anhaltspunkt:

Ein wahrgenommener Anhaltspunkt, der so schwerwiegend ist, dass sich daraus eine konkrete Gefahr für das Kind ableiten lässt.

Definition Risikofaktoren:

Ein wahrgenommener Anhaltspunkt, von dem sich keine konkreten Sachverhalte zur Eintrittswahrscheinlichkeit und schädigenden Auswirkung ableiten lassen, es besteht lediglich eine abstrakte Gefahr.

Definition Schutzfaktoren:

Schutzfaktoren stellen Teile der Persönlichkeit oder bestimmte Bereiche der sozialen Umwelt dar, die einem Menschen zur Verfügung stehen, um eine positive Bewältigung altersgemäßen Entwicklungsaufgaben und stressreicher Situationen zu ermöglichen. Dabei wird eine Bewältigung im Sinne von Problembehandlung oder Konfliktlösung eher positiv bewertet und für erstrebenswert gehalten. Strategien, die nicht zu einer Auseinandersetzung mit der Situation bzw. der Ausgangslage führen, werden eher negativ bewertet, da sie stärker zur Vermeidung der ursächlichen Ausgangslage beitragen, etwa zur Flucht in eine Sucht, in Gewalt oder aber zum Rückzug als einem Lösungs- bzw. Veränderungsversuch. Viele Menschen verfügen über solche bestimmten Persönlichkeitsmerkmale, die ihnen helfen, gut mit Anforderungen umzugehen. Menschen, die diese Merkmale gar nicht oder nur in geringerem Ausmaße besitzen, laufen eher Gefahr, problematische Verhaltensweisen zu entwickeln. Als Schutzfaktoren bezeichnet man besonders in der Entwicklungspsychologie jene Faktoren, die sich positiv auf den Entwicklungsverlauf eines Kindes oder Jugendlichen auswirken, wobei Schutzfaktoren Entwicklungsrisiken deutlich mindern können.

(*Stangl, W., 2023, 11. August: Schutzfaktor. Online Lexikon für Psychologie & Pädagogik*)

Mögliche gewichtige Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche und seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge ...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- Zuführung gefährdender Substanzen für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung, ...)
- unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen, ...)
- fortgesetzte, unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- ...

Mögliche gewichtige Anhaltspunkte in der Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen (Diebstahl, Bettelei)
- Eltern psychisch- oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie ist nicht in der Lage finanzieller bzw. materieller Notlagen entgegen zu wirken
- desolate Wohnsituation (Obdachlosigkeit Familie bzw. Kind lebt auf der Straße, Vermüllung, Wohnung völlig verdreckt, weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf, Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegen von "Spritzbesteck", Wohnfläche - fehlen von eigenem Schlafplatz)
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück, ...)
- Erziehungsverhalten der Eltern schädigend
- soziale Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten z.B. zu Peergruppen
- ...

Mögliche Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche sind unzureichend
- frühere Sorgerechtsverfahren mit den gleichen Risikofaktoren
- ...

Mögliche Ressourcen/Schutzfaktoren

Ressourcen des Kindes:

- Fähigkeiten,
- Bindung zu Bezugspersonen
- Charaktereigenschaften,
- ...

Ressourcen der Eltern:

- Gesundheit
- Intellektuelle Leistungsfähigkeit
- emotionale Belastbarkeit
- Durchhaltevermögen
- ausgeglichenes Temperament
- selbst erleben einer emotionalen unterstützenden Beziehung, positive Beziehung
- Selbstvertrauen
- emotionale Belastbarkeit
- Bereitschaft und Fähigkeit zur positiven Veränderung von problematischem oder schädigten Verhalten
- Empathie Fähigkeit
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften
- ...

Soziale und Ressourcen:

- Unterstützende Beziehungen oder familiäre Netzwerke (Oma, Opa, Tante, Nachbarin)
- Jugendzentrum
- Vereine
- Spielmöglichkeiten
- ...

Anhang 8 Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Kind:

Geburtsdatum:

Adresse:

Personensorge

Mutter

Name: _____

Vorname: _____

geb.: _____

Wohnort: _____

Vater

Name: _____

Vorname: _____

geb.: _____

Wohnort: _____

Meldende Institution:

Kontaktdaten für Rückfragen seitens des Jugendamtes

Folgende Dokumente sind beigefügt:

- Dokumentationsbogen
- Gefährdungseinschätzung(-en)
- Schutzplan/-pläne

Die Personensorgeberechtigten wurden über diese Meldung gem. § 8a SGB VIII

- informiert
- nicht, informiert, weil _____

Unterschrift Einrichtungsleitung

Anhang 9 Wichtige Kontakte

A.) Für die Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gem. § 8b SGB VIII:

**Familien- und Erziehungsberatungsstelle
des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien**
Scharnhorststraße 8
53842 Troisdorf
Telefon (02241) 900-598
Email Erziehungsberatung@troisdorf.de

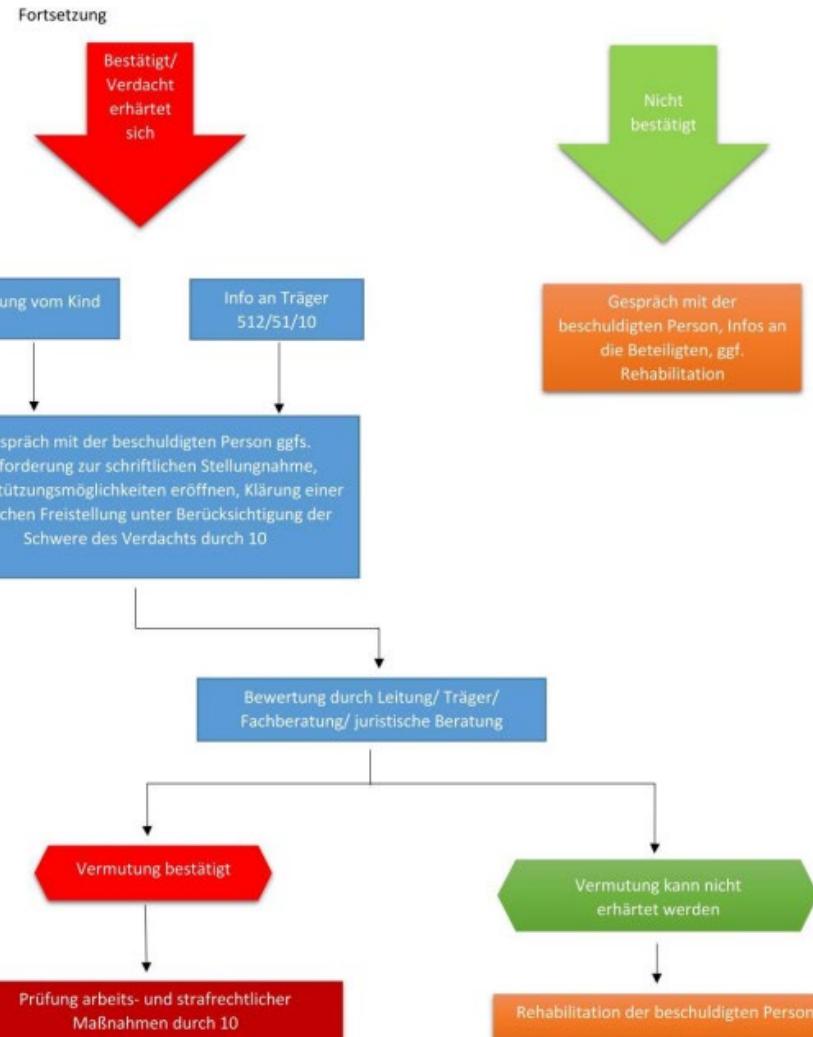
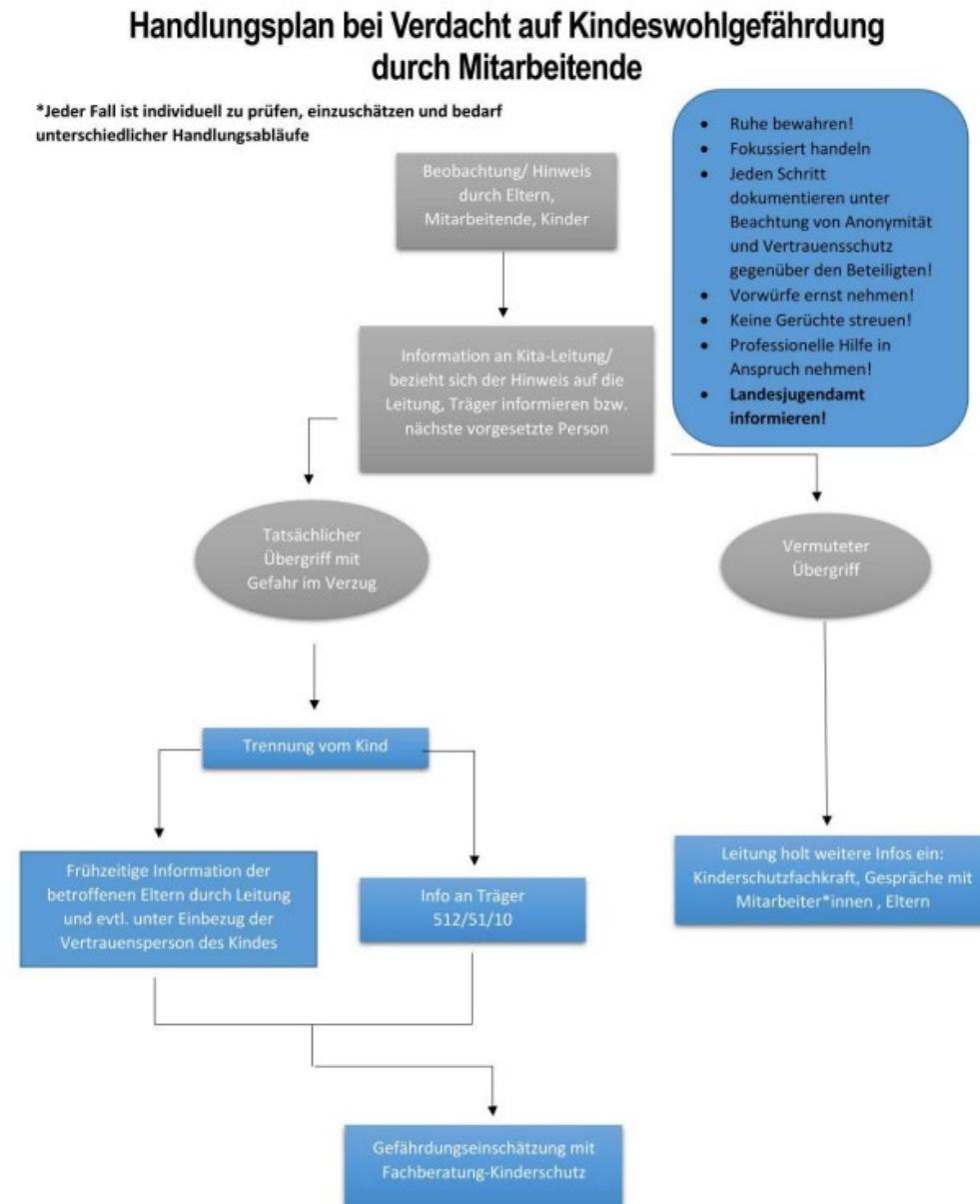
B.) Erreichbarkeit des Jugendamtes der Stadt Troisdorf zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII:

Innerhalb der Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr ist das Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste, über den **Tagesdienst**, Telefon **(02241) 900-474** zu erreichen.
Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie in dringenden Angelegenheiten die **Rufbereitschaft** des Jugendamtes unter **(02241) 9 63 10** erreichen.

C.) Für strukturelle Fragen zum Vorgehen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen:

Netzwerkkoordination und Qualitätsentwicklung Kinderschutz - Jugendamt Troisdorf
Frau Niermann
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Marktplatz 19
53844 Troisdorf
Telefon (02241) 900-671
Email NiermannH@troisdorf.de

1. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



Juli 2024

* Dieser Handlungsplan wurde in Anlehnung an den Handlungsplan des LVR- Landschaftsverband - Rheinland, erstellt

Wichtige Kontakte (Stand 01/2025)

Für die Beratung durch eine interne insoweit erfahrene Fachkraft / Kinderschutzfachkraft gem. § 8b SGB VIII (IsoFa):

Ansprechpartner*in Familien- und Erziehungsberatung Stadt Troisdorf	Anschrift	Telefon / Fax / E-Mail
InsoFa - Beratung	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt Familien- und Erziehungsberatung Scharnhorststraße 8 53842 Troisdorf	Tel.: (0 22 41) 900598 (bitte eine Nachricht auf dem AB hinterlassen) E-Mail: erziehungsberatung@troisdorf.de

Erreichbarkeit des Jugendamtes der Stadt Troisdorf zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII:

Innerhalb der Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:30 sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr ist das Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste, über den

Tagesdienst, Telefon: **02241/900-474**

zu erreichen.

Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie in dringenden Angelegenheiten die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter **02241-96310** erreichen.

Für strukturelle Fragen zum Vorgehen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen:

Netzwerkoordination und Qualitätsentwicklung Kinderschutz – Jugendamt – Troisdorf

Frau Niermann

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Marktplatz 19
53844 Troisdorf

Tel.: 02241-900 671
Email: NiermannH@Troisdorf.de

Kinder schützen / Gewalt

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Britta Enders-Fischer	Stadt Troisdorf – Jugendamt Kinderschutzfachdienst (zuständig für das gesamte Stadtgebiet) Stadtteilhaus Sieglar Marktplatz 19 53844 Troisdorf Tel.: 02241-9009319 Tel.: 02241-900474 (Tagesbereitschaftsnummer)	kinderschutzfachdienst@troisdorf.de
Jana Bach, Martina Blahova-Müller	Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V. Autonomes Frauen- und Kinderschutzhause Postfach 1221 53822 Troisdorf Telefon: 02241-3226360	info@frauenhelfenfrauenev.de
Ilka Labonté	Frauenzentrum Troisdorf e.V. Beratung für Frauen & Mädchen ab 14 Hospitalstraße 2 barrierefreien Zweigstelle: Alte Poststraße 18 53840 Troisdorf Tel.: 02241-72250	beratung@frauenzentrum-troisdorf.de
Daniel Beck	SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V. Gewaltberatungsstelle für Jungen und Männer Bahnhofstraße 27 53721 Siegburg Tel.: 02241-177841	daniel.beck@skm-rhein-sieg.de

Entlastung im Alltag

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Marlene Clemens-Ottersbach (Koordination ehrenamtliche Familienbegleitung)	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis „Projekt Aufwind“ Mozartstraße 4 53842 Troisdorf Tel.: 02241-79450	marlene.clemens-ottersbach@skf-bonn-rhein-sieg.de

Sozial- und Lebensberatung

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Barbara Föhres	Diakonie Suchthilfe Poststraße 91 53840 Troisdorf Tel.: 02241-254440	suchthilfe@diakonie-sieg-rhein.de
Jana Mathes	Diakonie Flüchtlingsberatung Ringstraße 2 53721 Siegburg Tel.: 02241-2521534 Mobil: 0177/61 96 232	mathes@diakonie-sieg-rhein.de

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Marlene Clemens- Ottersbach (Fachberatung Frühe Hilfen)	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Beratung für Alleinerziehende - ElternRaum - Mozartstraße 4, 53842 Troisdorf Tel.: 02241-79450 Mobil: 0160/95 47 15 63	marlene.clemens-ottersbach@skf-bonn-rhein-sieg.de

Behinderung & Krankheit

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Sigrun Maciejok	Bunter Kreis Rheinland Asklepios Kinderklinik Arnold-Janssen-Straße 29 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241-9451310	buero.sa@bunterkreis.de

Interkultureller Austausch, Beratung & Begegnung

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Kirsten Steinhoff- Fahadi (Leitung)	Stadt Troisdorf - Jugendamt Mehrgenerationenhaus „Haus International“ Nahestraße 61-63 53840 Troisdorf Tel.: 02241-900795	mgh@troisdorf.de

Kinder-, Jugend- & Familienhilfe

Ansprechpartner* in	Freie Träger & Kontakt	E-Mail
Antonella Maglieri, Karin Weidenbrück, Lisa Wallstabe, Michaela Barrig, Vera Kläsgen	Sofa e.V. Am Bürgerhaus 3, 53840 Troisdorf Tel.: 02241-978680	info@sofatroisdorf.de
Sirin & Mehmet Agaslan (Geschäftsleitung)	HSH-Netzwerk Arnold-Janssen-Str. 13 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241-322110	info@hshnetzwerk.de
Christian Peters (1. Vorsitzender)	Restart e.V. Troisdorf Mendener Straße 31 53840 Troisdorf Tel.: 02241-2001142	info@restart-troisdorf.de
Sibylle von Glasow	Sozialpädagogische Familienhilfe der Diakonie Suchthilfe Poststraße 91 53840 Troisdorf Tel.: 02241-254440	sibylle.vonglasow@diakonie-sieg-rhein.de

Ansprechpartner* in	Träger & Kontakt	E-Mail
Anke Weiß Teamleitung Team I	Stadt Troisdorf – Jugendamt Sozialer Dienst (SD) Stadtteilhaus Troisdorf-Mitte (zuständig für Tdf.-Mitte, Altenrath, Eschmar, Oberlar) Maienstraße 17 53840 Troisdorf Tel.: 02241-900673	WeissA@troisdorf.de
Anne Funken Teamleitung Team III	Stadt Troisdorf – Jugendamt Sozialer Dienst (SD) Stadtteilhaus Sieglar (zuständig für Spich, Sieglar, Rotter See, Kriegsdorf) Marktplatz 19 53844 Troisdorf Tel.: 02241-900665	FunkenA@troisdorf.de
Michael Brand-Kruth Teamleitung Team IV	Stadt Troisdorf – Jugendamt Sozialer Dienst (SD) Stadtteilhaus FWH (zuständig für FWH, Tdf.-West, Mülleken, Bergheim) Marktplatz 19 53844 Troisdorf Tel.: 02241-900506	BrandM@troisdorf.de

Kontaktdaten – Behörden

Ansprechpartner*in	Kontakt	E-Mail
Polizei Troisdorf	Polizeihauptwache Poststraße 65 53840 Troisdorf Tel.: 02241-8083221	
Familiengericht	Amtsgericht Siegburg Neue Poststraße 16 53721 Siegburg Postanschrift: 53719 Siegburg Tel.: 02241-305-0 Fax: 02241-305-300	poststelle@aq-siegburg.nrw.de

Übersicht weiterer „Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa)“

gemäß § 4 Abs. 2 KKG (für Berufsgeheimnisträger) und gemäß § 8b SGB VIII (für übrige Berufsgruppen)

- Das Diakonisches Werk An Sieg und Rhein hat eine Vereinbarung mit der evangelischen Beratungsstelle in Bonn (Adenauerallee 37, 53111 Bonn; Tel.: 0228 / 6880150) getroffen, die dort tätige InsoFa als Ansprechpartner*in kontaktieren zu können.
- Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis hat eine Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund St. Augustin (Kölnstraße 112-114, 53757 Sankt Augustin; Tel.: 02241 / 28000) getroffen, die dort tätige InsoFa als Ansprechpartner*in kontaktieren zu können.
- Der Verein für Sozialpädagogische Familienhilfe (SoFa e. V.) verfügt mit Frau Michaela Barrig über eine InsoFa. SoFa e. V. ist wie folgt zu erreichen: Tel.: 02241 / 978680, Adresse: Am Bürgerhaus 3 in 53840 Troisdorf.



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Telefon (02241) 900-0

Telefax (02241) 900-0

E-Mail jugendamt@troisdorf.de

Internet www.troisdorf.de

 www.facebook.com/StadtTroisdorf